

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXIX. Band

3. Stück

TEIL I

Ausgegeben 1. März 2023

Inhalt:

Seite:

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 35	Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Haushaltsordnung-Doppik – HO-Doppik)	40
Nr. 36	Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2023	47
Nr. 37	5. Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsfondsgesetzes	49
Nr. 38	Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegemeinderäte	49
Nr. 39	Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2022	54
Nr. 40	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung (Kirchenverwaltungsgesetz – KiVwG)	55
Nr. 41	Kirchliche Verordnung über die Zuständigkeiten der Gemeinsamen Kirchenverwaltung (ZustVO-GKV)	57
Nr. 42	Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinde Wangerland	60
Nr. 43	Verordnung zur Verlängerung der Laufzeit des bisherigen Gemeindegemeinderatswahlgesetzes	60
Nr. 44	Kirchengesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zur Erprobung der Vertretung des hauptamtlichen nicht theologischen Mitglieds des Oberkirchenrates durch zwei nebenamtliche nicht theologische Mitglieder des Oberkirchenrates	61

II. Beschlüsse der Synode

Nr. 45	Landeskirchensteuerbeschluss 2023 und 2024	61
Nr. 46	Abnahme des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung	62
Nr. 47	Anlagerichtlinie für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	63
Nr. 48	Vierte Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	65
Nr. 49	Bestätigung der Verordnung zur Verlängerung der Laufzeit des bisherigen Gemeindegemeinderatswahlgesetzes	65

III. Verfügungen

Nr. 50	Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln	65
--------	--	----

IV. Mitteilungen

Nr. 51	Einberufung zur 6. Tagung der 49. Synode	66
Nr. 52	Bekanntmachung der Nachwahlen in die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	66
Nr. 53	Bekanntmachung der Nachwahl in das Visitationsteam für die Visitation von Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken und Arbeitsbereichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg	66
Nr. 54	Einberufung zur 1. außerordentlichen Tagung der 49. Synode	67
Nr. 55	Bekanntgabe der Wahl der nebenamtlichen nicht theologischen Mitglieder des Oberkirchenrates	67
Nr. 56	Bekanntgabe der Nachwahlen in Gremien zur 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	67
Nr. 57	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates	68

V. Personalnachrichten	68
-------------------------------------	----

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 35

Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Haushaltsordnung-Doppik - HO-Doppik)

Vom 04.10.2022

Gemäß Art. 118 Kirchenordnung und § 92 Abs. 1 der HO-Doppik erlässt der Oberkirchenrat folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Anwendungsbereich; eigenständige Rechnungslegung (zu § 1 HO-Doppik)

(1) Diese Verordnung ist anzuwenden auf die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und deren Einrichtungen sowie auf diejenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg unterstehen.

(2) Kirchliche Einrichtungen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, werden als eigenständige rechnungslegende Einheit geführt unter einer eigenen Gemeindeganziffer innerhalb des zugehörigen Kirchenkreises. Kirchliche Einrichtungen, für die von Gesetz her ein gesonderter Kontenrahmen gilt, z. B. Pflegeeinrichtungen, werden als eigener Mandant geführt.

§ 2 Zweck des Haushaltsplanes (zu § 2 HO-Doppik)

Der Haushalt soll nach den zu erbringenden Leistungen (outputorientiert) gestaltet werden. Ein nach Leistungen geplanter Haushalt setzt eine zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit voraus. Diese erfolgt inhaltlich nach den Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit.

§ 3 Wirkungen des Haushaltes (zu § 4 HO-Doppik)

Der Haushaltsplan verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfes notwendigen Haushaltsmittel zu erheben und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (zu § 5 HO-Doppik)

Bei der Feststellung, ob Maßnahmen erhebliche finanzielle Bedeutung haben, sind zu berücksichtigen:

- die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Gesamthaushalt,
- die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Bereich des Haushalts, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist,
- die Sicherheit der erwarteten Haushaltsmittel,
- die Belastung künftiger Haushalte (Folgekosten).

§ 5 Ausnahmen Gesamtdeckung; Zweckbindung von Haushaltsmitteln (zu § 6 HO-Doppik)

Vom Grundsatz der Gesamtdeckung ausgenommen sind die Handlungsfelder Friedhöfe, Diakonie-/Sozialstationen, Altenheim und Kindertagesstätten. Hier darf grundsätzlich keine Subventionierung aus Kirchensteuermitteln erfolgen.

§ 6 Finanzplanung (zu § 7 HO-Doppik)

(1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen.

(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und dessen Deckungsmöglichkeiten sowie eine mehrjährige Investitionsplanung darzustellen. Sie soll die voraussichtliche Haushaltsentwicklung aufzeigen und drohende Ungleichgewichte frühzeitig offen legen.

§ 7 Ausgleich des Haushaltsplanes (zu § 8 HO-Doppik)

(1) Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen unter Berücksichtigung von Liquidität und Finanzierung für Investitionen erreicht bzw. übersteigt.

(2) Die Überschüsse müssen ausreichen, um alle fälligen Verpflichtungen zur Tilgung von Darlehen und zur veranschlagten Bildung von Rücklagen zu erfüllen. Soweit vorhanden, sind zusätzlich in angemessenem Umfang Überschüsse zum Abbau von Verlustvorträgen und von Ansprüchen an die künftige Haushaltswirtschaft vorzusehen.

§ 8 Bestandteile und Inhalte des Haushaltsplanes (zu § 10 HO-Doppik)

(1) Abweichend von Abs. 4 Nr. 1 kann auf Grundlage entsprechender Anwendung von § 93 HO-Doppik auf die Beifügung der Bilanz zum letzten Stichtag abgesehen werden, solange die erstmalige Eröffnungsbilanz noch nicht erstellt ist.

(2) Die Übersicht über die Mitarbeitendenstellen (Stellenplan) ist ein Bestandteil des Haushaltsplanes, soweit Mitarbeitende beschäftigt werden. Der Stellenplan ist gemäß der noch zu erarbeitenden Richtlinien zum Aufstellen der Stellenpläne der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Sinne des § 1 HO-Doppik auszufertigen.

Ein entsprechendes Muster ist noch zu erarbeiten. Stellen, die künftig ganz oder teilweise wegfallen, sind im Stellenplan mit dem „kw“-Vermerk zu kennzeichnen. Stellen, die künftig umzuwandeln sind, sind im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk und der Angabe der Besoldungs- oder Vergütungsgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, zu kennzeichnen.

(3) Der Gesamtergebnishaushalt und die Teilergebnishaushalte sind nach der Gliederung in Anlage 2 aufzustellen.

§ 9 Verursachungsgerechte Zuordnung (zu § 11 Abs. 2 HO-Doppik)

Eine verursachungsgerechte Zuordnung bleibt unberührt.

§ 10 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel (zu § 12 HO-Doppik)

(1) Die Veranschlagung von Verfügungsmitteln ist nur dann zulässig, wenn für die Zwecke, für die sie ausgegeben werden sollen, nicht schon an anderen Stellen Haushaltsmittel veranschlagt sind. Die Ansätze für Verfügungsmittel dürfen nicht überschritten werden, die Haushaltsmittel sind nicht übertragbar.

(2) Verstärkungsmittel sind nicht übertragbar.

§ 11 Verpflichtungsermächtigungen (zu § 13 HO-Doppik)

Verpflichtungsermächtigungen sollen auf höchstens drei Jahre begrenzt werden. Sie sind nicht übertragbar.

§ 12 Übertragbarkeit (zu § 16 Abs. 2 HO-Doppik)

Eine Übertragung von Haushaltsmitteln ist nur möglich, wenn dadurch kein negatives Ergebnis entsteht.

§ 13 Budgetierung (zu § 17 HO-Doppik)

- (1) Soweit Zielvorgaben oder Zielvereinbarungen (Kontraktmanagement) zwischen den jeweils nach der Kirchenordnung oder sonstigem kirchlichen Recht zuständigen Organen und den bewirtschaftenden Einheiten (outputorientierte Budgetierung) noch nicht formuliert sind, kann die Budgetierung nach den verfügbaren Mitteln ausgerichtet werden (inputorientierte Budgetierung).
- (2) Die Budgetierung kann der Planung nach Organisationseinheiten oder kirchlichen Handlungsfeldern entsprechen. Sie kann sich auf Teile des Haushaltes beschränken.
- (3) Controlling und Berichtswesen sind Bestandteile der Budgetierung. Die zuständige Stelle muss hierfür verpflichtende Einführung wie auch Art und Umfang bestimmen.

§ 14 Sperrvermerk (zu § 18 HO-Doppik)

Wird ein Sperrvermerk angebracht, so ist zugleich zu bestimmen, wer für die Aufhebung zuständig ist.

§ 15 Kredite (zu § 19 HO-Doppik)

- (1) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Kassenkredite sind Anleihen im Sinne des Artikels 27 Abs. 1 der Kirchenordnung und sind nach den Vorschriften des Artikels 27 Abs. 1 der Kirchenordnung zu behandeln.
- (2) Die Fremddarlehen umfassen sämtliche bei Dritten aufgenommenen Darlehen auch innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Sie sind einzeln nach Handlungsfeldern und Darlehensgebern aufzuführen.
- (3) Die Kassenkredite umfassen den in Anspruch genommenen Dispositionskredit gegenüber Kreditinstituten und werden nachrichtlich im Verbindlichkeitsspiegel nachgewiesen.
- (4) Es ist ein Verbindlichkeitsspiegel nach dem Muster in Anlage 3 zu führen.

§ 16 Innere Anleihen (zu § 20 HO-Doppik)

- (1) Eine Neubildung von Inneren Anleihen ist ab dem 01.01.2022 nicht mehr zulässig.

§ 17 Bürgschaften (zu § 21 HO-Doppik)

- (1) Die Höhe der möglichen Übernahme von Bürgschaften darf den Betrag der Zinserträge des letzten festgestellten Haushaltsjahres nicht übersteigen.
- (2) Für die übernommenen Bürgschaften ist eine Übersicht zu führen.

§ 18 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen (zu § 22 HO-Doppik)

- (1) Bei Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen im Sinne der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Haushaltsmittel (einschließlich Fremdfinanzierung und Kreditaufnahmen) für die gesamte Maßnahme in einer Übersicht als Anlage zum Haushaltsplan anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Haushaltsmittel sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.
- (2) Für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen wird die Führung einer Nebenrechnung untersagt.

§ 19 Zuwendungen an Dritte (zu § 23 Abs. 2 HO-Doppik)

Für die Bewilligung von Zuwendungen sind die Bestimmungen der Anlage 4 anzuwenden. Im Bewilligungsbescheid ist festzulegen, dass die Prüfung nach § 81 HO-Doppik durch die Prüfungsstelle

der bewilligenden Körperschaft erfolgt; hierauf kann bei geringfügigen Zuwendungen verzichtet werden.

§ 20 Beschluss zur Feststellung des Haushaltsplanes (zu § 24 HO-Doppik)

- (1) Die vollständigen Haushaltspläne samt Anlagen der kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Haushalts- und Wirtschaftspläne ihrer Einrichtungen sind so vom jeweils nach der Kirchenordnung oder sonstigem kirchlichen Recht zuständigen Organ zu beschließen, dass die vollständigen Unterlagen dem Oberkirchenrat jeweils bis zum 15. Dezember des Vorjahres vorgelegt werden können.
- (2) Während der vorläufigen Haushaltsführung dürfen außer Kassenkrediten sonstige Kredite nur im Rahmen der Ermächtigung nach § 19 Abs. 3 HO-Doppik aufgenommen werden.

§ 21 Nachtragshaushaltsplan (zu § 25 HO-Doppik)

Bei der Feststellung, ob ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne der Nr. 1 oder ein erheblicher Umfang im Sinne der Nr. 2 erreicht ist, ist die Größe des Fehlbetrages im Verhältnis zum Gesamthaushalt zu berücksichtigen. Liegt das Verhältnis höher als 5 % der geplanten Gesamterträge, so ist grundsätzlich von einer Erheblichkeit auszugehen.

§ 22 Einrichtungen, Sondervermögen (zu § 26 HO-Doppik)

Unselbstständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften werden ausschließlich über die Gemeindeganziffer der kirchlichen Körperschaft beplant und gebucht, soweit nicht das Bilanzvolumen der Einrichtung eine Höhe von 1.000.000 € übersteigt oder kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 23 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel (zu § 27 HO-Doppik)

- (1) Sobald für eine Einzahlung / Auszahlung der Rechtsgrund, die zahlungspflichtige / empfangsberechtigte Person, der Betrag und die Fälligkeit feststehen, hat die anordnende Stelle eine Zahlungsanordnung zu erteilen. Die Ausführungsbestimmungen zu § 40 HO-Doppik zu den Buchungsanordnungen bleiben unberührt.
- (2) Vor der Auftragsvergabe ist durch den Auftraggeber bzw. den Kostenstellenverantwortlichen sicherzustellen, dass Haushaltsmittel ausreichend zur Verfügung stehen und diese nicht für weitere Zwecke eingesetzt werden.

§ 24 Sicherung des Haushaltsausgleiches (zu § 31 Abs. 2 HO-Doppik)

Es kommen solche Maßnahmen in Frage, die angemessen und geeignet sind, den Haushaltsausgleich sicherzustellen, etwa Haushaltssperre oder Nachtragshaushalt.

§ 25 Abgrenzung der Haushaltsjahre (zu § 33 HO-Doppik)

- (1) Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen zu berücksichtigen.
- (2) Zu unterscheiden sind die Geschäftsvorfälle, die in Anlage 5 aufgeführt sind.
- (3) Jährlich wiederkehrende Aufwendungen und Erträge, die keinen großen Schwankungen unterliegen, können hiervon aufgenommen werden, sofern diese Schwankungen unwesentlich sind.

§ 26 Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (zu § 37 HO-Doppik)

- (1) Die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass

obliegt dem jeweils nach der Kirchenordnung oder sonstigem kirchlichen Recht zuständigen Organ. Die Umsetzung der Entscheidung erfolgt ausschließlich durch die nach dem Kirchenverwaltungsgesetz zuständige Stelle. Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden sollen. Die Stundung ist nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechen.

(2) Bei entsprechenden Sachverhalten ist nach der Tabelle in Anlage 6 zu verfahren.

(3) Für Kleinbeträge (Gesamtforderung) gelten die entsprechenden Regelungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (siehe § 15 NKAG).

§ 27 Vorschüsse und Verwahrgelder (zu § 39 HO-Doppik)

(1) Gelder, die für Dritte bestimmt sind, dürfen ausschließlich über die hierfür eingerichteten Bilanzkonten abgewickelt werden. Nach Feststellung des Zahlungsempfängers bei Verwahrgeldern sind diese unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Bei angeblich irrtümlichen Überweisungen mit einer Rückzahlungsaufforderung von Dritten darf die Rückzahlung auf Grund des Geldwäschegesetzes ausschließlich auf das Konto zurücküberwiesen werden, von dem es gezahlt wurde.

(3) Bei Vorschusszahlungen ist zu ermitteln, wer den Betrag zu erstatten hat und der Betrag unverzüglich schriftlich einzufordern. Bei erkennbar unrechtmäßigen Bankbelastungen sind diese innerhalb des von der Bank vorgegebenen Zeitraumes bei dem kontoführenden Kreditinstitut oder der kontoführenden Bank zu widersprechen.

§ 28 Buchungsanordnungen (zu § 40 HO-Doppik)

(1) Der Betrag nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 HO-Doppik soll durch vorangestelltes Zeichen gesichert oder in Buchstaben wiederholt werden, sofern die Unveränderbarkeit nicht bereits durch ein automatisiertes Verfahren sichergestellt ist.

(2) Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit nach § 40 Abs. 2 Nr. 7 HO-Doppik wird bestätigt:

- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,
- dass die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
- dass die in Rechnung gestellte Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der zu buchende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind. Dieser Feststellungsvermerk schließt auch die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z.B. Bestimmungen, Verträge, Tarife) ein.

Die Bescheinigung der fachtechnischen Richtigkeit erstreckt sich auf die fachtechnische Seite der sachlichen Feststellung, wenn für die sachliche Feststellung besondere Fachkenntnisse (z.B. auf bautechnischem oder ärztlichem Gebiet) erforderlich sind.

Das jeweils nach der Kirchenordnung oder sonstigem kirchlichen Recht zuständige Organ bestimmt, wer zur Erteilung von Feststellungsvermerken befugt ist. Hiervon sind Finanzbuchhaltung und Rechnungsprüfung zu unterrichten.

(3) Mit der Unterschrift nach § 40 Abs. 2 Nr. 10 HO-Doppik wird die Gesamtverantwortung für die Buchungsanordnung einschließlich der Bestätigung nach § 40 Abs. 3 HO-Doppik übernommen. Auf § 40 Abs. 9 HO-Doppik wird verwiesen. Gemäß § 45 HO-Doppik dürfen Anordnungsberechtigte keine Buchungsanordnungen

erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Grad der Verwandtschaft und Verschwägerung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(4) Bei allgemeinen Anordnungen im Sinne des § 40 Abs. 4 HO-Doppik kann je nach Art der Leistung auf den Namen und die Angabe des Betrages verzichtet werden. Zulässig sind allgemeine Anordnungen für:

- a) Einzahlungen, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass die zahlungspflichtige Person oder der Betrag schon feststehen (z.B. Zinsen aus Girokonten, Mahngebühren, Verzugszinsen, die von persönlichen Bezügen einzubehalten den gesetzlichen und sonstigen Abzüge),
- b) Regelmäßig wiederkehrende Auszahlungen, für die der Zahlungsgrund und die empfangsberechtigte Person, nicht jedoch der Betrag feststehen (z.B. Fernsprech-, Gas-, Wasser- und Stromgebühren),
- c) Geringfügige Auszahlungen, bei denen sofortige Barzahlung üblich ist (z.B. Gebühren von Nachnahmesendungen, Portonachgebühren, soweit keine Portokasse vorhanden ist). Die sachliche und nach Möglichkeit die rechnerische Richtigkeit ist jeweils mit der allgemeinen Anordnung zu bescheinigen.

(5) Anordnungen zur Durchführung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise erteilt eine vom Gemeindekirchenrat oder Kreiskirchenrat aus seiner Mitte gewählte Älteste oder ein aus seiner Mitte gewählter Ältester oder deren oder dessen Stellvertretung. Sonderregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Im Übrigen bestimmt die jeweils nach kirchlichem Recht zuständige Stelle, wer zur Erteilung von Anordnungen befugt ist. Hiervon sind Finanzbuchhaltung und Rechnungsprüfung zugleich mit einer Unterschriftsprobe zu unterrichten. Korrekturbuchungen aufgrund von offensichtlich fehlerhaften Dateneingaben (z.B. Tippfehler) sowie Umbuchungen, können, soweit sie keinen Zahlungsfluss ausgelöst haben, durch die zuständige Teamleitung Finanzen angeordnet werden.

§ 29 Zahlstellen (zu § 43 HO-Doppik)

- (1) Soweit eine Dienstanweisung dies vorsieht, können zur Leistung von einmaligen kleineren Zahlungen Handvorschüsse gewährt und zur Leistung kleinerer wiederkehrender Auszahlungen bestimmter Art Handkassen bewilligt werden.
- (2) Handvorschüsse und Handkassen sind zeitnah abzurechnen. Näheres ist in der entsprechenden Dienstanweisung geregelt.

§ 30 Konten für den Zahlungsverkehr (zu § 48 HO-Doppik)

- (1) Der Oberkirchenrat kann als Organ des Rechtsträgers der Finanzbuchhaltung die Regelung der einzurichtenden Konten und der verfügungsberechtigten Personen an die der Verwaltungsstelle angeschlossenen Körperschaften jeweils für ihren Bereich delegieren und die Organe der angeschlossenen Körperschaften entsprechend bevollmächtigen. Zusammen mit der Delegation legt der Oberkirchenrat die grundsätzliche Höchstzahl der Konten für die jeweilige angeschlossene Körperschaft fest.
- (2) Die Anzahl der Bankkonten für den laufenden Zahlungsverkehr ist aus Gründen der Sicherheit und der Vereinfachung niedrig zu halten.

§ 31 Zahlungen (zu § 49 HO-Doppik)

Hat die Buchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Buchungsanordnung Bedenken, so hat sie diese der oder dem Anordnungsberechtigten unter Mitteilung der Gründe mitzuteilen. Wird die beanstandete Buchungsanordnung nicht berichtigt, sind die Bedenken seitens der Buchhaltung auf der Anordnung oder der Anlage zu vermerken. Eine Entscheidung des für die Ausführung des Haushalts zuständigen Organs ist herbeizuführen.

§ 32 Nachweis der Zahlungen im Barverkehr (zu § 50 HO-Doppik)

Auf eine Quittung darf nur in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden. In diesem Falle hat die überbringende Person die Übergabe zu bestätigen; diese Bestätigung ist der Buchungsanordnung beizufügen.

§ 33 Buchführung, Belegpflicht (zu § 54 HO-Doppik)

Die in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg festgelegte einheitliche Belegablage wird wie folgt organisiert:

1. Kriterium Gemeindeganznummer
2. Kriterium Bezirksnummer
3. Kriterium Sachbuchung, debitorische Buchung
kreditorische Buchung
4. Kriterium Fortlaufende Belegnummer

Die für die Abrechnung relevanten Belege für Kostennachweise oder längerer Kassationsfristen sollen vor Buchung ggf. kopiert und falls erforderlich, die Originale gesondert abgeheftet und in die Maßnahmenordner übernommen werden. Die Kopien sind zwingend als solche zu kennzeichnen, auf die Originalbelegablage hinweisen und danach zu verbuchen und in die laufende Belegablage zu übernehmen.

§ 34 Zeitpunkt der Buchungen (zu § 55 HO-Doppik)

- (1) Einzahlungen sind zu buchen
 - a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,
 - b) bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.
- (2) Auszahlungen sind zu buchen
 - a) bei Übergabe von Zahlungsmitteln an die empfangsberechtigte Person am Tag der Übergabe,
 - b) bei bargeldlosen Zahlungen spätestens an dem Tag, an dem die Kasse von der Belastung Kenntnis erhält,
 - c) bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrags oder von Einzugsermächtigungen an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.
- (3) Abweichungen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 sind in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung möglich. Auf die auf Grundlage von § 46 HO-Doppik erlassenen Dienstanweisungen für die Kassen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird verwiesen.

§ 35 Jahresabschluss (zu § 59 HO-Doppik)

- (1) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann beim Jahresabschluss auf Grundlage entsprechender Anwendung von § 93 HO-Doppik von der Beifügung der Bilanz mit Anhang abgesehen werden, solange die erstmalige Eröffnungsbilanz noch nicht erstellt ist.
- (2) Für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg fasst der Oberkirchenrat den Aufstellungsbeschluss.
- (3) Für die Kirchenkreise fasst der Kreiskirchenrat den Aufstellungsbeschluss.
- (4) Für die Kirchengemeinden fasst der Gemeindeganzkirchenrat den Aufstellungsbeschluss, soweit die Geschäftsordnung des Gemein-

dekirchenrates nicht die Beschlussfassung durch einen Fachausschuss oder den Kirchenvorstand vorsieht.

§ 36 Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung (zu § 60 HO-Doppik)

Überschüsse und Verluste aus der allgemeinen Erfolgsrechnung werden auf das Bilanzergebniskonto 225000 automatisch von der Software auf der Passivseite der Bilanz bis zum Beschluss der Verwendung /des Ausgleichs durch die Gremien gebucht. Werden Verluste von drei und mehr Jahren nicht durch Überschüsse der Folgejahre ausgeglichen, so sind diese durch Gremienbeschluss gegen den Vermögensgrundbestand auszugleichen. Ausgenommen sind die Handlungsfelder Friedhöfe, Diakonie-/Sozialstationen, Altenheime und Kindertagesstätten. Hier darf grundsätzlich keine Subventionierung aus Kirchensteuermitteln erfolgen.

§ 37 Bilanz (zu § 61 HO-Doppik)

Für innerkirchliche Steuerungsentscheidungen sinnvoll und zur Außendarstellung notwendig ist die Unterteilung des Anlagevermögens in nicht veräußerbares Sachanlagevermögen und in realisierbares Sachanlagevermögen. Das nicht veräußerbare Sachanlagevermögen dient unmittelbar der Erfüllung des kirchlichen Auftrages und ist nach dem Selbstverständnis unverzichtbares Vermögen. Hierzu gehören insbesondere die Kirchen, Kapellen und sakralen Vermögensgegenstände. Das realisierbare Vermögen dient im weiteren Sinne auch der Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Es ist jedoch nach dem kirchlichen Selbstverständnis verzichtbar und nach allgemeinen Vorstellungen grundsätzlich marktfähig. Im Bereich des unbeweglichen Sachanlagevermögens gilt dies insbesondere für Pfarrhäuser, Tagungsstätten, Kindertagesstätten, Verwaltungs- und Wohngebäude.

§ 38 Anlagen zum Anhang (zu § 63 Abs. 1 Nr. 4 HO-Doppik)

Eine erhebliche Abweichung liegt in der Regel vor, wenn das Ergebnis gegenüber dem Haushaltsansatz in Höhe von 50% abweicht und mindestens 1% der ordentlichen Erträge erreicht. Soweit ein Budget gebildet wurde gilt dies bei einer Abweichung ab 10%.

§ 39 Überschuss, Fehlbetrag, Bilanzergebnis (zu § 64 HO-Doppik)

- (1) Die allgemeinen Handlungsfelder werden in der Regel nur über das Konto Ergebnisrechnung durch die Software systembedingt mit dem jeweiligen Ergebnis abgeschlossen, welches sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt. Wenn ein Überschuss der Ergebnisrechnung ausgewiesen wird, sollen vorgeschriebene Pflichtrücklagen mit Ausnahme der Substanzerhaltungsrücklage bis zum Mindestbestand vorab aufgefüllt werden. Hierüber hat das jeweils nach der Kirchenordnung oder sonstigem kirchlichen Recht zuständige Organ zu beschließen. Überschüsse und Verluste aus der allgemeinen Ergebnisrechnung werden auf das Bilanzergebniskonto 225000 automatisch von der Software auf der Passivseite der Bilanz bis zum Beschluss der Verwendung /des Ausgleichs durch das jeweils nach der Kirchenordnung oder sonstigem kirchlichen Recht zuständige Organ gebucht. Werden Verluste von drei und mehr Jahren nicht durch Überschüsse der Folgejahre ausgeglichen, so sind diese durch Organbeschluss gegen den Vermögensgrundbestand auszugleichen. Für die von der Gesamtddeckung ausgenommenen Handlungsfelder gilt dies nicht.
 - (2) Zweckgebundene Rücklagen und Sonderposten für noch nicht verwendete zweckgebundene Spenden sind, soweit der Zweck erfüllt ist, entsprechend aufzulösen.
- Ein Positives Bilanzergebnis ist zuerst für den Ausgleich von negativen Ergebnisvorträgen aus Vorjahren zu verwenden. Ein ne-

gatives Bilanzergebnis kann durch die Verrechnung mit positiven Ergebnisvorträgen ausgeglichen werden.

Sollte ein negatives Bilanzergebnis nicht oder nicht vollständig durch positive Ergebnisvorträge ausgeglichen werden können, sind ggf. Rücklagen in Anspruch zu nehmen.

(3) Wegen des Grundsatzes der Finanzdeckung sind im Falle einer nicht ausreichenden Finanzdeckung Rücklagen aufzulösen. Wenn Rücklagen aufgelöst werden müssen, so sind diese in folgender Reihenfolge aufzulösen:

- a) Freie Rücklagen
- b) allgemeine Ausgleichsrücklagen
- c) Substanzerhaltungsrücklagen
- d) Tilgungsrücklagen
- e) Bürgschaftssicherungsrücklagen
- f) Betriebsmittelrücklagen

Die allgemeine Ausgleichsrücklage kann vorrangig für den Ausgleich eines negativen Bilanzergebnisses verwendet werden. Sie ist innerhalb der nächsten 5 Jahre wieder aufzufüllen. Soweit keine entsprechenden Ergebnisse zur Verfügung stehen, sind für die Auffüllung der allgemeinen Ausgleichsrücklage freie Rücklagen aufzulösen. Freie Rücklagen und Budgetrücklagen dürfen erst gebildet werden, wenn alle Pflichtrücklagen die vorgeschriebene Mindesthöhe gemäß § 75 HO-Doppik erreicht haben. Die Rücklagen sind in der umgekehrten Reihenfolge der Buchstaben a) bis h) entsprechend wieder aufzufüllen.

(4) Rücklagen können grundsätzlich nur bei einem positiven Ergebnis aus der Ergebnisrechnung gebildet werden mit Ausnahme der Substanzerhaltungsrücklage. Diese ist bei ausreichender Finanzdeckung unabhängig vom Ergebnis zu bilden. Innerhalb eines Rechtsträgers können auch bei negativem Gesamtergebnis und/oder fehlender Mindesthöhe der Pflichtrücklagen freie Rücklagen gebildet werden, wenn mindestens in gleicher Höhe andere freie Rücklagen aufgelöst werden (Umschichtung).

(5) Überschüsse mindern ausschließlich die Entnahme aus Betriebsmittelrücklagen.

§ 40 Vermögen (zu § 67 HO-Doppik)

Vermögensgegenstände sollen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Eine Umwandlung von Sachanlagevermögen in Finanzanlagen ist zulässig, wenn dadurch die nachhaltige Aufgabenerfüllung besser gewährleistet wird.

§ 41 Bewirtschaftung des Vermögens (zu § 68 HO-Doppik)

Die zulässigen Anlageformen regelt die Anlagerichtlinie der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung. Solange Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen und finanzierten Rückstellungen nicht benötigt werden, können sie als vorübergehende Innere Anleihen in Anspruch genommen werden. Zwecks vereinfachter gemeinsamer Anlage des Vermögens und zur Erreichung einer höheren Rendite werden von der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg entsprechende geschlossene Anlagefonds angeboten. Die Fonds werden in unterschiedlichen Risikoklassen innerhalb der Vorgaben aus der Anlagenrichtlinie durch professionelle Fondsmanager verwaltet. Diese Fonds sollen für mittel- und langfristige Anlagen der sich beteiligenden Körperschaften genutzt werden.

§ 42 Inventar, Inventur (zu § 69 HO-Doppik)

Der Inventurleitfaden als Anlage der Bewertungsrichtlinie der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ist anzuwenden.

§ 43 Allgemeine Bewertungsgrundsätze (zu § 70 HO-Doppik)

Die erlassene Bewertungsrichtlinie der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ist anzuwenden.

§ 44 Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung (zu § 72 Abs. 3 HO-Doppik)

Unselbstständige Einrichtungen mit eigener Bilanz sind nach der Eigenkapitalspiegelmethode als Sondervermögen zu bilanzieren.

§ 45 Rücklagen (zu § 75 HO-Doppik)

(1) Vorhersehbare Inanspruchnahmen der Rücklagen für laufenden Aufwand bedürfen der Veranschlagung im Haushalt. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind mit Ausnahme der Substanzerhaltungsrücklage über die Ergebnisrechnung bzw. der Ergebnisverwendung des Folgejahres abzuwickeln. Erträge aus der Bewirtschaftung der Rücklagen sind dem Haushalt zuzuführen. Soweit Pflichtrücklagen die Mindesthöhe noch nicht erreicht haben, werden ihnen ihre Zinserträge zugeführt.

(2) Für jeden Vermögensgegenstand des Anlagevermögens sollen Mittel in Höhe der regulären AfA abzüglich der Auflösung von Sonderposten, somit in Höhe der Netto-Abschreibung, in eine entsprechende Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden, auch für nichtrealisierbare Gebäude. Insbesondere für Kirchen, Kapellen und das Pfarrvermögen werden pauschale Berechnungen auf Grundlage der fiktiven Abschreibung in Anrechnung der fiktiven Sonderpostenauflösung angesetzt, weil für nichtrealisierbare Gebäude keine jährlichen Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten dargestellt und gebucht werden.

(3) Die Substanzerhaltungsrücklage wird nicht aus dem Ergebnis der Jahresrechnung gebildet, sondern aus dem Vermögensgrundbestand. Sie ist unabhängig vom Ergebnis zu bilden, unterliegt jedoch der Finanzdeckung. Die Substanzerhaltungsrücklage wird ausschließlich gegen den Vermögensgrundbestand aufgelöst in folgenden Fällen:

- Investive Maßnahmen gemäß Nr. 5.6 der Bewertungsrichtlinie,
- Abgang des Vermögensgegenstandes und
- fehlende Finanzdeckung.

(4) Liquidierbares Vermögen wird in Bezug auf Rücklagen wie Finanzanlagen behandelt, soweit ihm keine Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

§ 46 Rückstellungen (zu § 77 HO-Doppik)

Zu den Rückstellungen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gehören insbesondere:

- Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den pfarrdienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen
- Verpflichtungen aus dem zwischenkirchlichen Kirchensteuer-Clearingverfahren
- Urlaubs- und Überstundenrückstellungen der Angestellten
- Prozesskostenrückstellungen
- Prüfungsrückstellungen

§ 47 Rechnungsabgrenzung (zu § 78 HO-Doppik)

(1) Verbindlichkeiten, die keiner großen Betragsschwankung unterliegen, wie insbesondere Versicherungsleistungen, Telefonrechnungen, Energielieferungen oder Zinsleistungen an Darlehen, die jährlich wiederkehren, kann die Abgrenzung unterbleiben, wenn dieses Vorgehen keine wesentliche Verzerrungen der Gesamtsituation des Rechtsträgers zur Folge hat. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Werden Nutzungsrechte an Gräbern und/oder Grabpflegeentgelte für mehrere Jahre in Rechnung gestellt, so sind diese auf den Zeitraum der vereinbarten Nutzung abzugrenzen. Die bisherigen kamerale zweckgebundenen Friedhofsunterhaltungsrücklagen und die allgemeinen Friedhofsrücklagen werden bis zur Höhe einer pauschal festgestellten Abgrenzung aufgelöst.

§ 48 Kassenprüfungen (zu § 80 HO-Doppik)

(1) Die Prüfung der Anlagebestände ist nicht Bestandteil der unterjährigen Kassenaufsicht und -prüfungen. Das Recht zu stichprobenhafte Prüfungen bzw. zu einer risikoorientierten Prüfung bleibt unberührt.

(2) Die Prüfung des Verwahrgelasses gehört ebenfalls mit zum Prüfungsumfang der Kassenprüfung.

(3) Zuständige Stelle für die Regelung mittels Dienstanweisung ist der Oberkirchenrat.

**§ 49 Örtliche und überörtliche Prüfung
(zu § 85 Abs. 2 HO-Doppik)**

Zuständiges Organ ist in Kirchengemeinden der Gemeindekirchenrat, in Kirchenkreisen die Kreissynode.

§ 50 Begriffsbestimmungen (zu § 91 HO-Doppik)

Siehe eigenes Glossar

§ 51 Ergänzende Regelungen (zu § 92 HO-Doppik)

In einem Handbuch zur Einführung der Doppik wird der Bezug zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen und erlassenen Richtlinien zur eingesetzten Software hergestellt. Hieraus sind entsprechende Empfehlungen erläutert und umzusetzen.

Oldenburg, 04.10.2022

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**A d o m e i t
Bischof**

Anlage 2 zu Nr. 35

Der Gesamtergebnishaushalt und die Teilergebnishaushalte sind nach folgender Gliederung aufzustellen:

Ergebnisgliederungsübersicht

Berichtszeile	Konten
01 Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	40-43
02 Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	44-46
03 Zuschüsse und Umlagen von Dritten	47
04 Kollekten und Spenden	48
05 Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	49
06 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	50
07 Sonstige ordentliche Erträge	51-53
08 Summe der ordentlichen Erträge	
09 Personalaufwendungen	60-63
10 Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	64-66
11 Zuschüsse und Umlagen an Dritte	67
12 Sach- und Dienstaufwendungen	68-71
13 Abschreibungen und Wertkorrekturen	72
14 Sonstige ordentliche Aufwendungen	73-76 (ohne 7411)
15 Summe ordentliche Aufwendungen	
16 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	
17 Finanzerträge	57-58
18 Finanzaufwendungen	77-78
19 Finanzergebnis	
20 Ordentliches Ergebnis	
21 Außerordentliche Erträge	59 (ohne 599500)
22 Außerordentliche Aufwendungen	79 (ohne 799500)

23 Außerordentliches Ergebnis**24 Jahresergebnis vor Steuern**

25 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 7411..

26 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag Summe

27 Erträge Interne Leistungsverrechnung (ILV) 905...

28 Aufwendungen Interne Leistungsverrechnung (ILV) 907...

29 Internes Ergebnis ILV Summe**30 Internes Ergebnis Summe**

31 Zuführung zu Rücklagen 833...

32 Entnahmen aus Rücklagen 831...

33 Summe Rücklagenbewirtschaftung

34 Ausgleich verpf. kostendeckende Bereiche 599500|799500

35 Bilanzergebnis Summe**Aufbaustruktur Haushalt:**

Deckblatt (Rechtsträger, Haushaltsjahr, Erstellungsdatum)

Gesamtergebnishaushalt

Teilergebnishaushalte (Einzelne Handlungsfelder)

Haushaltsquerschnitt

Stellenplan

Anlagen: Bilanz zum letzten Stichtag

Bericht

Haushaltsquerschnitt

Mittelfristige Finanzplanung

Vereinfachte Kapitalflussrechnung

Vorlage Haushaltspläne

Anlage 3 zu Nr. 35**Verbindlichkeitspiegel**

Nr.	Bezeichnung	Restlaufzeit < 1 J	Restlaufzeit 1 - 5 J	Restlaufzeit 5 J	Gesamt- betrag
0770	1. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern				
0780	2. Verbindlichkeiten an kirchl. Körperschaften				
0785	3. Verbindlichkeiten an ÖR Körperschaften				
0790	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
0800	5. Darlehensverbindlichkeiten				
0810	6. Sonstige Verbindlichkeiten				
0820	Summe				

Anlage 4 zu Nr. 35**Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen
gemäß § 17 der Haushaltsrichtlinie****1. Begriff der Zuwendung**

1.1 Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Leistungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, zur Erfüllung von Aufgaben, an denen ein erhebliches Interesse der Kirche besteht. Es handelt sich um einmalige oder laufende Leistungen, an die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

1.2 Zu den Zuwendungen gehören:

- Zuweisungen im kirchlichen Bereich,
- Zuschüsse an Dritte
- Schuldendienstbeihilfen,

- zweckgebundene Darlehen,
 - andere nicht rückzahlbare Leistungen,
 - andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.
- 1.3 Nicht zu den Zuwendungen gehören:
- Sachleistungen,
 - Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,
 - Satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge
2. Zuwendungsarten:
- 2.1 Zuwendungen für einzelne Vorhaben (Projektförderung).
- 2.2 Zuwendungen zur Deckung des gesamten oder eines Teiles der Ausgaben (institutionelle Förderung).
3. Bewilligungsvoraussetzungen:
- 3.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Verwendungszweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann, etwa durch Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen.
- 3.2 Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 3.3 Zuwendungen sind schriftlich zu beantragen. Die bewilligende Stelle kann Antragsvordrucke vorschreiben.
- 3.4 Die Anträge müssen enthalten:
- Angaben über Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendungen,
 - einen Überblick über den Umfang der Maßnahme, ihre Finanzierung sowie die Folgekosten.
- Den Anträgen sind mindestens beizufügen:
- bei Projektförderung: die Planungsunterlagen
 - bei institutioneller Förderung: Haushalts- oder Wirtschaftsplan und Stellenplan.
- 3.5 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Eine Bewilligung setzt die Zustimmung des Verwendungsempfängers voraus, dass die bewilligende Stelle durch ihre Prüfungsorgane die zweckentsprechende Verwendung – im Falle einer institutionellen Förderung die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung – prüfen kann.
- 3.6 Der Antragsteller hat die Bewilligungsbedingungen verbindlich anzuerkennen.
- 3.7 Eine Bewilligung ist erst möglich, wenn die Prüfung des Antrages ergibt, dass die vorgenannten Bewilligungsbedingungen erfüllt sind.

4. Bewilligung:

- 4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid mit der Auflage bewilligt, dass der Verwendungsempfänger die allgemeinen Bewilligungsbedingungen anerkennt.
- 4.2 Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendungen können abweichende oder zusätzliche Bedingungen festgelegt oder Auflagen erteilt werden (besondere Bewilligungsbedingungen), die gleichfalls vom Zuschussempfänger anzuerkennen sind.
- 4.3 Die Durchschrift des Bewilligungsbescheides ist derjenigen Stelle zuzusenden, die nach Ziffer 3 für die Prüfung der Zuwendung zuständig ist.
- 4.4 Die Bewilligung ist zu widerrufen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern, wenn der Verwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat.

5. Auszahlung:

- 5.1 Die benötigten Mittel sollen nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angewiesen werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.
- 5.2 Im Rahmen der Projektförderung kann die Auszahlung davon abhängig gemacht werden, dass über die Verwendung bereits gezahlter Teilbeträge ein Zwischennachweis vorgelegt wird.

6. Verwendungsnachweis:

- 6.1 Der Verwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis zu erbringen (zahlenmäßiger Nachweis und ggf. sachliche Bericht). Die bewilligende Stelle kann Vordrucke für den Verwendungsnachweis vorschreiben.
- 6.2 Bei institutioneller Förderung kann auf einen besonderen Verwendungsnachweis verzichtet werden, wenn die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verwendungsempfängers ohnehin der Prüfung durch das Prüfungsorgan des Zuwendungsgebers unterliegt.
- 6.3 Der Verwendungsnachweis ist dahingehend zu prüfen, ob die Bewilligungsbedingungen eingehalten worden sind.

Anlage 5 zu Nr. 35

Zeitliche Rechnungsabgrenzung

Geschäftsvorgang		Buchung im alten Jahr	Ergebniswirkung im alten Jahr	Art der Abgrenzung
im alten Jahr (jetzt)	im neuen Jahr (zukünftig)			
Auszahlung	Aufwandsbuchung	aktive Rechnungsabgrenzung	mindert den Aufwand	Transitorisch
Einzahlung	Ertragsbuchung	passive Rechnungsabgrenzung	mindert den Ertrag	Transitorisch
Aufwandsbuchung	Auszahlung	(sonstige Verbindlichkeiten)	erhöht den Aufwand	Antizipativ
Ertragsbuchung	Einzahlung	(sonstige Forderungen)	erhöht den Ertrag	Antizipativ

Anlage 6 zu Nr. 35**Entscheidungsvarianten Mahnungen**

Auf Grundlage der Mahnungen und bei erfolgloser Vollstreckung können bei Nichtzahlung folgende Entscheidungsvarianten erfolgen:

	Stundung	Niederschlagung	Erlass
Bedeutung	Hinausschieben der Fälligkeit	Vorrübergehender oder dauernder Verzicht auf Beitreibung	Verzicht auf den Anspruch
Antrag	Erforderlich	Nicht erforderlich	I.d.R. erforderlich
Voraussetzung	Einziehung bei Fälligkeit bedeutet erhebliche Härte für den Schuldner und Anspruch wird durch Stundung nicht gefährdet	Einziehung wird erfolglos sein oder Kosten der Einziehung sind unangemessen hoch im Vergleich zur Höhe des Anspruchs	Stundung kommt nicht in Betracht und Einziehung würde nach Lage des Einzelfalles besondere Härte für Schuldner bedeuten
Beispiel	Vorübergehende ernsthafte Zahlungsschwierigkeit auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse	Krankheit, Arbeitslosigkeit, Auswanderung oder Tod des Schuldners	Unverschuldete wirtschaftliche Notlage, die bei einer Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde
Form	Mitteilung an Schuldner erforderlich	Keine Mitteilung erforderlich	Mitteilung an Schuldner erforderlich
Wirkung	Anspruchshöhe bleibt bestehen. Widerrufsvorbehalt ist vorgeschrieben, ab ursprünglicher Fälligkeit werden Zinsen erhoben	Verwaltungsinterne Maßnahme, Höhe und Fälligkeit des Anspruchs bleiben bestehen, kann befristet oder unbefristet erfolgen	Anspruch erlischt! (Deshalb zuvor Möglichkeit zur Stundung oder Niederschlagung prüfen)
Weitere Maßnahmen/Verjährung	Forderung bleibt buchmäßig erhalten; Achtung: Unterbrechung der Verjährung durch Mahnung/ Vollstreckung	Forderung wird buchmäßig abgeschrieben und übertragen in Niederschlagungsliste; Achtung: Unterbrechung der Verjährung durch Mahnung/ Vollstreckung	Forderung wird buchmäßig abgeschrieben
Spätere Zahlung	Kann angenommen werden	Kann angenommen werden	Darf nicht angenommen werden

Nr. 36

Haushaltsgesetz der Ev.-Luth Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2023

Die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gemäß Artikel 90 Abs. 1 der Kirchenordnung das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1**Feststellung des Haushaltsplanes**

(1) Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2023 in den ordentlichen Erträgen auf 100.046.300 € und in den ordentlichen Aufwendungen auf 102.688.450 € festgestellt.

Die Finanzerträge 2023 werden auf 2.578.500 € und der Finanzaufwand auf 850.000 € festgestellt. Zweckgebundene Rücklagenentnahmen sind geplant i. H. v. 917.550 € und Rücklagenzuführungen in Höhe von 3.900 €. Damit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2023 ein ausgeglichener Haushalt.

(2) Der Investitions- und Finanzierungsplan sieht Investitionen in Höhe von 106.900 € vor. Finanziert werden diese aus den liquiden Mitteln mit 99.500 € und Zuschüssen Dritter mit 7.400 €.

Die Finanzierung der Abschreibungen dieser Investitionen soll aus dem Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit sichergestellt werden.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Investitionen im Haushaltsjahr 2023 zu tätigen, soweit der Haushaltsplan keine Beschränkungen vorsieht.

(3) Die Haushaltspläne des Sonder- (SV) und Treuhandvermögen (TV) werden festgestellt auf:

	Ordentlicher Ertrag	Ordentlicher Aufwand	Finanzertrag	Rücklage
SV 2080 Bibelgesellschaft	16.000 €	23.750 €	2.000 €	5.750 €
TV 2002 Pfarrfonds	1.993.750 €	1.993.750 €	0 €	0 €
TV 2004 Küsterfonds	60.250 €	60.250 €	0 €	0 €
TV 2005 Kirchenfonds	207.200 €	207.200 €	0 €	0 €

§ 2**Haushaltsaufkommen**

(1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen.

Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 HO-Doppik) benötigt werden, zur Verminderung der Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.

(2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltssparnisse, die nicht gemäß § 16 HO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, werden zunächst auf das Konto Ergebnisvortrag eingestellt. Über dessen Verwendung kann mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss entschieden werden.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

(1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000 € je Sachkonto je Teilergebnishaushalt kann vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt 9000000, Sachkonto 769100) abgedeckt werden. Hierüber ist der Synode bei der folgenden Tagung Kenntnis zu geben.

(2) In den übrigen Fällen einer über- und außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist die Einwilligung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanz- und Personalausschuss erforderlich. Die Einwilligung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Verwendung von Haushaltsmitteln bei unbesetzten Pfarrstellen

Ist eine Pfarrstelle unbesetzt und fallen dafür keine Personalkosten an, kann der Oberkirchenrat dieses Budget auf Antrag für die gemeindliche Versorgung durch Dritte z.B. durch interprofessionelle Teams einsetzen.

§ 5

Sperrvermerke

Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushaltsplan mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 6

Kassenkredite

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gemäß § 19 Abs.1 Ziffer 3 HO-Doppik bis zur Höhe von 500.000 € aufzunehmen.

Soweit diese Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 7

Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von bis zu 3.000.000 € zu übernehmen.

§ 8

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen der Folgejahre werden nicht geplant.

Zugesagte und noch nicht ausgezahlte Zuweisungen für Investitionen werden als Verbindlichkeit in der Bilanz ausgewiesen.

§ 9

Haushaltsvermerke

(1) Übertragbarkeit

Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.

Andere Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „Übertragbarkeit“ gekennzeichnet.

Für das Haushaltsjahr wurde folgender Übertragungsvermerk eingestellt:

Organisationseinheit 0200000
Kostenstelle 0270000 Orgelwesen

Konto 651350 Zweckgebundene

Zuweisung an Kirchengemeinden 150.000 €

Soweit in diesen Teilergebnishaushalten/Kostenstellen/Sachkonto mit dem Haushaltsvermerk der Übertragbarkeit beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt wurden, können diese in das nächste Haushaltsjahr übertragen bzw. einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden und für das Abschlussjahr kein negatives Gesamtergebnis entsteht.

(2) Deckungsfähigkeit

Kostenstellen einer Organisationseinheit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Gebäude-/Baukosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden sollen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für Personal aller Organisationseinheiten im Gesamtergebnishaushalt gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge einer Organisationseinheit sollen für Mehraufwendungen der gleichen Organisationseinheit verwendet werden. Darüber hinaus ist für den gesamten Haushalt das Gesamtdeckungsprinzip gem. § 2 Abs. 1 S. 1 zu beachten.

Auf der Kostenstelle 6140000 Aufgaben im Pfarramt in Kirchengemeinden sind die Sachkonten 601100 Bezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer und 651250 Zuweisung an Kirchengemeinden einseitig in Höhe von bis zu 20.000 € deckungsfähig.

§ 10

Rücklagen und Rückstellungen

(1) Entsprechend des Abschnitts 6 der HO-Doppik werden folgende Pflichtrücklagen geführt:

1. Betriebsmittelrücklage
2. Allgemeine Ausgleichsrücklage
3. Substanzerhaltungsrücklage
4. Bürgschaftssicherungsrücklage

Nicht geplante Entnahmen dürfen den Betrag von 250.000 € nicht überschreiten. Es gelten die Verfahrensregelungen gemäß § 3 dieses Haushaltsgesetzes.

(2) Die Bewirtschaftung von Rückstellungen sowie von Bau- und Instandhaltungsrücklagen obliegt dem Oberkirchenrat. Dies gilt insbesondere für:

a. Rücklage Landeskirchenfonds:

Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.

b. Personalkostenrücklage/-rückstellung

Diese Rückstellung dient insbesondere der Deckung der Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche für öffentlich-rechtlich beschäftigte Personen soweit diese nicht direkt durch die NKVK gedeckt werden. Die Rückstellung ist weiter aufzubauen, bis der Bestand die versicherungsmathematische Deckungslücke schließt.

c. Rückstellung für Altersteilzeit

Diese Rückstellung dient zur Finanzierung von Personalausgaben in der Freizeitphase der Altersteilzeit von Mitarbeitenden. Diese Rückstellung ist in der Arbeitsphase der ATZ aufzubauen und in der Freizeitphase aufzulösen.

d. Kirchensteuer-Sonderrücklage/Clearingrückstellung

Die Rückstellung dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).

(3) Auf die Regelungen der HO-Doppik über den weiteren Aufbau von zweckgebundenen und freien Rücklagen und den Aufbau von Rückstellungen wird hingewiesen.

§ 11**Haushaltssperre**

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t
Bischof

Nr. 37**5. Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsfondsgesetzes**

Vom 18. November 2022

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Beschäftigungsfondsgesetzes**

Das Beschäftigungsfondsgesetz vom 19. Mai 1988 (GVBl. XXI. Bd., S. 181), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2011 (GVBl. XXV. Bd., S. 142) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 wird das Datum „31.12.2022“ geändert in das Datum „30.06.2023“.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Dezember 2022 in Kraft.

Oldenburg, 18. November 2022

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t
Bischof

Nr. 38**Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte**

vom 01. Januar 2023

Inhaltsübersicht**Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Bildung des Gemeindekirchenrates
- § 2 Mitglieder des Gemeindekirchenrates
- § 3 Zahl der gewählten Mitglieder
- § 4 Wahlrecht
- § 5 Wählbarkeit

Abschnitt II: Vorbereitung der Wahl

- § 6 Wahlbezirke
- § 7 Wahlausschuss
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Wahlvorschlagsliste
- § 11 Stimmzettel

Abschnitt III: Durchführung der Wahl

- § 12 Wahlverfahren
- § 13 Wahlvorstand
- § 14 Wahlhandlung im Wahllokal
- § 15 Auszählung der Stimmen
- § 16 Wahlergebnis
- § 17 Beschwerde gegen die Wahl

Abschnitt IV: Abschluss der Neubildung

- § 18 Berufung von Mitgliedern
- § 19 Einführung der Mitglieder
- § 20 Verfahren in besonderen Fällen

Abschnitt V: Veränderung während der Wahlperiode

- § 21 Verlust der Mitgliedschaft
- § 22 Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder
- § 23 Erhöhung der Zahl der zu berufenen Mitglieder
- § 24 Veränderung von Kirchengemeinden
- § 25 Ausführungsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

Abschnitt I**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Bildung des Gemeindekirchenrates**

(1) In jeder Kirchengemeinde ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Gemeindekirchenrat zu bilden.

(2) Bei der Bildung des Gemeindekirchenrates sollen die Kirchengemeinden darauf achten, dass die Zusammensetzung des Gemeindekirchenrates die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegelt, die erforderlich sind, damit die Kirchengemeinde in Wort und Tat ihren Auftrag an allen Menschen erfüllen kann.

(3) Die Kirchengemeinden sollen die Mitwirkung junger Menschen im Gemeindekirchenrat fördern.

(4) ¹Die Amtszeit der Kirchenältesten beträgt sechs Jahre. ²Sie beginnt am 1. Juni des Wahljahres. ³Der Oberkirchenrat setzt den Wahltag fest.

(5) ¹Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann ein Mitglied der Kirchengemeinde (Gemeindeglied), das für die Wahl oder die Berufung vorgeschlagen wird, erklären, dass es nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung steht. ²Wird diese Person in den Gemeindegemeinderat gewählt oder berufen, endet die Amtszeit drei Jahre nach ihrem Beginn. ³Das betroffene Mitglied des Gemeindegemeinderates kann bis drei Monate vor dem Ablauf der drei Jahre gegenüber dem Gemeindegemeinderat erklären, dass es seine Amtszeit bis zur nächsten Neubildung des Gemeindegemeinderates verlängert. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Nachwahl oder Nachberufung.

§ 2

Mitglieder des Gemeindegemeinderates

(1) Der Gemeindegemeinderat besteht aus

- a) den gewählten und berufenen Mitgliedern,
- b) den Mitgliedern kraft Amtes.

(2) ¹Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind. ²Der Oberkirchenrat kann bestimmen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, für die Dauer des Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Gemeindegemeinderat aufgenommen werden.

(3) ¹Für beruflich Mitarbeitende, die in der Kirchengemeinde tätig sind, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. ²Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit für die Kirchengemeinde in außergewöhnlichem Maße prägend ist und mindestens den Umfang einer Viertel-Stelle hat.

(4) Die Anzahl der Mitglieder kraft Amtes muss geringer sein als die Zahl der gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 3

Zahl der gewählten Mitglieder

(1) In einer Kirchengemeinde sind mindestens drei Mitglieder des Gemeindegemeinderates zu wählen.

(2) Der Gemeindegemeinderat setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder vorläufig fest, bevor die Einreichung der Wahlvorschläge beginnt.

§ 4

Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag

- a) das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Kirchengemeinde mindestens drei Monate angehören und
- c) in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 5

Wählbarkeit

(1) Zu Mitgliedern des Gemeindegemeinderates wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die

- a) zu Beginn der Amtszeit des Gemeindegemeinderates das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) am Wahltag der Kirchengemeinde mindestens fünf Monate angehören und
- c) bereit sind, als Mitglied des Gemeindegemeinderates im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mitzuwirken.

(2) Nicht wählbar ist, wer

a) in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Kirchenordnung beschrieben werden, oder

b) aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.

(3) Ordinierte Kirchenmitglieder mit Ausnahme von Ordinierten im Ehrenamt sind nicht wählbar.

(4) ¹Beruflich Mitarbeitende, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst für eine Kirchengemeinde angestellt sind, sind in dieser Kirchengemeinde nicht wählbar. ²Der Kreiskirchenrat kann in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen mit bis zu zehn Wochenstunden die Wählbarkeit verleihen. ³Die Entscheidung des Kreiskirchenrates unterliegt keiner Nachprüfung.

Abschnitt II

Vorbereitung der Wahl

§ 6

Wahlbezirke

(1) ¹Für die folgende Amtszeit kann der Gemeindegemeinderat die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen. Der Gemeindegemeinderat bestimmt, wie viele Mitglieder in jedem Wahlbezirk zu wählen sind.

(2) Für jeden Wahlbezirk ist eine Wahlvorschlagsliste (§ 10) aufzustellen.

§ 7

Wahlausschuss

(1) ¹Der Gemeindegemeinderat kann einen Wahlausschuss bilden, der die in den §§ 8 bis 16 geregelten Aufgaben des Gemeindegemeinderates wahrnimmt. ²Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Gemeindegemeinderates angehören. ³Die weiteren Mitglieder müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.

(2) ¹Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

§ 8

Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis besteht aus den Familiennamen, Vornamen, Geburtstagen und Anschriften der wahlberechtigten Gemeindegemeindeglieder.

(2) ¹Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist das Wählerverzeichnis aufzugliedern. ²Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, bestimmt der Gemeindegemeinderat, in welches Wählerverzeichnis es aufzunehmen ist.

(3) Der Gemeindegemeinderat prüft auf Anfrage eines Gemeindegemeindeglieds, ob dieses in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde oder nachträglich aufgenommen werden muss.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) ¹Der Gemeindegemeinderat fordert die Gemeindegemeindeglieder auf, wählbare Gemeindegemeindeglieder für die Wahl in den Gemeindegemeinderat vorzuschlagen (Wahlvorschlag). ²Er soll dabei anregen, je nach Anzahl der zu wählenden Mitglieder, mindestens eine oder

mehrere Personen vorzuschlagen, die zu Beginn der Amtszeit des Gemeindegemeinderates das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Jedes wahlberechtigte Gemeindegemeinderatsmitglied kann beim Gemeindegemeinderat bis fünf Monate vor dem Wahltag schriftlich Wahlvorschläge einreichen.

(3) ¹Der Gemeindegemeinderat prüft die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und die Bereitschaft der Vorgeschlagenen, sich zur Wahl zu stellen. ²Bei beruflich Mitarbeitenden gemäß § 5 Absatz 4 ist die Entscheidung des Kreiskirchenrates einzuholen. ³Bei Vorgeschlagenen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf die Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur einer Zustimmung der Sorgeberechtigten.

(4) ¹Ist ein Wahlvorschlag ungültig, benachrichtigt der Gemeindegemeinderat das vorschlagende und das vorgeschlagene Gemeindegemeinderatsmitglied unverzüglich unter Angabe des rechtlichen Grundes und des Rechtsbehelfes. ²Die betroffenen Gemeindegemeinderatsmitglieder können innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. ³Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Beschwerdeführenden sowie dem Gemeindegemeinderat bekanntzugeben. ⁴Sie unterliegt keiner Nachprüfung durch den Rechtshof.

(5) ¹Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen kann der Gemeindegemeinderat die Wahlvorschläge ergänzen. ²Der Gemeindegemeinderat setzt außerdem die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindegemeinderates für die Dauer der Amtszeit endgültig fest. ³Bei der Festsetzung der Zahl berücksichtigt der Gemeindegemeinderat, dass es mehr Wahlvorschläge als Plätze für zu Wählende geben soll.

(6) ¹Liegen weniger als drei Wahlvorschläge vor, kommt eine Wahl nicht zustande. ²Gemeindegemeinderat und Kreiskirchenrat verfahren nach § 20.

§ 10

Wahlvorschlagsliste

(1) ¹Alle Wahlvorschläge werden in einer Wahlvorschlagsliste zusammengefasst. ²Diese enthält ausschließlich Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen.

(2) Verliert ein vorgeschlagenes Gemeindegemeinderatsmitglied in den letzten drei Monaten vor der Wahl seine Wählbarkeit oder zieht seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, zurück, bleibt dies auf die weitere Durchführung der Wahl ohne Einfluss.

(3) Die Wahl ist in der Kirchengemeinde ab dem vierten Monat vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 11

Stimmzettel

¹Der Stimmzettel enthält die Wahlvorschläge und die Zahl der zu vergebenden Stimmen. ²Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Zahl der zu wählenden Mitglieder. ³Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl kann die Wählerin oder der Wähler bis zu drei Stimmen auf einen Wahlvorschlag vereinen (Kumulation).

Abschnitt III Durchführung der Wahl

§ 12

Wahlverfahren

(1) Die Wahl wird als Allgemeine Briefwahl und im elektronischen Verfahren (Onlinewahl) durchgeführt.

(2) ¹Der Oberkirchenrat beauftragt eine zentrale Stelle, allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen zuzusenden. ²Zu diesem Zweck werden der zentralen Stelle die Wählerverzeichnisse und die Wahlvorschlagslisten zur Verfügung gestellt.

(3) Die Wahlunterlagen umfassen jeweils einen

a) Wahlschein mit einem Zugangscode für die Onlinewahl, Familienname, Vornamen und Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie der Anschrift der Kirchengemeinde,

b) Stimmzettel,

c) Stimmzettelumschlag und

d) an die Kirchengemeinde adressierten Rückumschlag, der die portofreie Rücksendung vorsieht.

(4) ¹Der Gemeindegemeinderat bestimmt, bis zu welcher Uhrzeit des Wahltages die Wahlbriefe bei der Kirchengemeinde eingegangen sein müssen. ²Dies ist auf dem Wahlschein zu vermerken.

(5) ¹Die Wählerinnen und Wähler üben ihr Wahlrecht persönlich aus, können sich jedoch durch eine andere Person unterstützen lassen. ²Bei der Briefwahl verschließen sie den gekennzeichneten Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und senden beides zusammen mit dem Wahlschein im Rückumschlag an die Kirchengemeinde.

(6) Macht die oder der Wahlberechtigte glaubhaft, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, ist erneut eine Zusendung zu veranlassen.

(7) ¹Der Gemeindegemeinderat kann festlegen, dass neben der Allgemeinen Briefwahl und der Onlinewahl auch eine Wahl im Wahllokal stattfindet. ²Er setzt hierfür einen Zeitraum am Wahltag (Wahlzeit) fest. ³Für mehrere Wahlbezirke kann ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden. ⁴Wahllokale und Wahlzeiten sind auf dem Wahlschein zu vermerken.

§ 13

Wahlvorstand

(1) ¹Der Gemeindegemeinderat ernennt für jedes Wahllokal aus der Reihe der wahlberechtigten Gemeindeglieder mindestens vier Personen, die nicht in der Wahlvorschlagsliste benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die jeweilige Stellvertretung. ²Ein Wahlvorstand kann auch in mehreren Wahllokalen, die nacheinander geöffnet haben, eingesetzt werden (mobiler Wahlvorstand).

(2) Der Wahlvorstand ist für die Auszählung der Allgemeinen Briefwahl und gegebenenfalls für die Durchführung der Wahl in einem Wahllokal zuständig.

(3) Während der Dauer der Wahlhandlung im Wahllokal und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung, ständig anwesend sein.

(4) ¹Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend.

(5) Während der Tätigkeit des Wahlvorstandes hat jede oder jeder Wahlberechtigte das Recht zur Anwesenheit.

§ 14

Wahlhandlung im Wahllokal

(1) ¹Die Wählerin oder der Wähler kann im Wahllokal entweder den mit den Wahlunterlagen zugesandten Stimmzettel nutzen oder erhält einen neuen Stimmzettel. ²Im Wählerverzeichnis prüft der Wahlvorstand die Wahlberechtigung und vermerkt die Beteiligung. ³Ist im Wählerverzeichnis bereits eine Teilnahme an der Online- oder Briefwahl vermerkt, ist keine erneute Stimmabgabe zulässig.

(2) Die Wählerin oder der Wähler muss die Möglichkeit haben, den Stimmzettel vor dem Einwurf in eine Wahlurne unbeobachtet auszufüllen.

(3) Wenn die Wahlzeit abgelaufen ist, dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten wählen, die sich bereits im Wahllokal befinden.

§ 15

Auszählung der Stimmen

(1) Nach Ablauf der Frist zur Rücksendung der Wahlbriefe oder während der Wahlzeit in einem Wahllokal öffnet der Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe, prüft die Wahlberechtigung und vermerkt die Beteiligung.

(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er

- a) nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) die Absenderin oder der Absender nicht wahlberechtigt oder nicht erkennbar ist oder
- c) die Wählerin oder der Wähler bereits bei der Onlinewahl oder im Wahllokal gewählt hat.

(3) Ein Wahlbrief ist nicht dadurch ungültig, dass

- a) der Wahlschein nicht enthalten, die Absenderin oder der Absender aber auf andere Weise erkennbar ist,
- b) die Wählerin oder der Wähler bis zum Wahltag die Wahlberechtigung verliert oder verstirbt,
- c) der Stimmzettel nicht im Stimmzettelumschlag verschlossen ist.

(4) ¹Ist ein Wahlbrief gültig, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. ²Hiernach oder nach Ablauf der Wahlzeit wird die Wahlurne geleert, die Stimmzettel werden den Stimmzettelumschlägen entnommen und gezählt. ³Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen werden ausgezählt.

(5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) er nicht original hergestellt ist,
- b) mehr Wahlvorschläge gekennzeichnet sind, als Mitglieder zu wählen sind, oder
- c) der Wille der wählenden Person nicht eindeutig erkennbar ist

(6) Die Ergebnisse der Onlinewahl sind dem Wahlvorstand zu übermitteln und werden den Auszählungsergebnissen hinzugerechnet.

(7) Der Wahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung im Wahllokal und die Auszählung der Stimmen eine Verhandlungsniederschrift an.

§ 16

Wahlergebnis

(1) ¹Zu Mitgliedern des Gemeindekirchenrates sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen, mindestens jedoch zwei Stimmen, erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder des Gemeindekirchenrates nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.

(3) ¹Der Gemeindekirchenrat stellt das Wahlergebnis fest und gibt es in der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt. ²Dabei ist auf das Beschwerderecht hinzuweisen.

§ 17

Beschwerde gegen die Wahl

(1) ¹Innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied gegen die Wahl Beschwerde erheben. ²Diese ist schriftlich beim Gemeindekirchenrat oder Kreiskirchenrat einzureichen und kann nur mit einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, begründet werden. ³Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass Wahlberechtigte nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Der Kreiskirchenrat entscheidet unverzüglich über die Beschwerde, gibt die begründete Entscheidung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer und dem Gemeindekirchenrat bekannt und weist auf die weitere Beschwerdemöglichkeit hin.

(3) ¹Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer und der Gemeindekirchenrat können den Beschwerdebescheid innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Oberkirchenrat schriftlich anfechten. ²Der Oberkirchenrat verfährt entsprechend Absatz 2; gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

(4) ¹Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. ²Wird einer Beschwerde stattgegeben, so ist

- a) das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen oder
- b) die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen; den Wahltermin setzt der Oberkirchenrat fest.

Abschnitt IV

Abschluss der Neubildung

§ 18

Berufung von Mitgliedern

(1) ¹Rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit des neuen Gemeindekirchenrates beschließt der Gemeindekirchenrat gemeinsam mit den neu gewählten Mitgliedern, ob und wie viele weitere Mitglieder in den neuen Gemeindekirchenrat berufen werden. ²Die Anzahl darf höchstens die Hälfte der neu gewählten Mitglieder betragen.

(2) ¹Entsprechend dieser Zahl wählt der nach Absatz 1 erweiterte Gemeindekirchenrat Gemeindeglieder, die er zur Berufung vorschlägt (Vorschlagswahl). ²Vorgeschlagen werden kann, wer zu Beginn der Amtszeit des neuen Gemeindekirchenrates die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen wird. ³Bei Vorgeschlagenen, die zum Zeitpunkt des Vorschlags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. ⁴Die Vorschlagswahl ist geheim; an ihr nehmen Mitglieder des Gemeindekirchenrates, die selbst zur Wahl stehen, nicht teil.

(3) ¹Wenn sich unter den gewählten Mitgliedern des neuen Gemeindekirchenrates keine Personen befinden, die zu Beginn der Amtszeit des neuen Gemeindekirchenrates das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen Personen aus dieser Altersgruppe zur Berufung vorgeschlagen werden. ²Beträgt die Zahl der gewählten Mitglieder des Gemeindekirchenrates nicht mehr als fünf Personen soll mindestens eine, bei einer Anzahl von mehr als fünf Personen sollen mindestens zwei Personen aus dieser Altersgruppe vorgeschlagen werden. ³In diesem Fall erhöht sich die maximale Anzahl von Berufungen (Absatz 1 Satz 1) um eine oder zwei.

(4) ¹Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Berufung der vorgeschlagenen Personen. ²Hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig. ³Lehnt der Kreiskirchenrat einen Berufungsvorschlag ab, kann der

erweiterte Gemeindegemeinderat die Vorschlagswahl insoweit wiederholen.

(5) ¹Berufungen werden mit ihrer Bekanntgabe gegenüber den berufenen Personen wirksam. ²Der Gemeindegemeinderat gibt die Namen der Berufenen in der Kirchengemeinde bekannt.

§ 19

Einführung der Mitglieder

¹Alle nichtordinierten Mitglieder des Gemeindegemeinderates sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. ²Die Einführung im Rahmen der allgemeinen Neubildung der Gemeindegemeinderäte ist im Mai oder Juni des Wahljahres vorzunehmen.

§ 20

Verfahren in besonderen Fällen

(1) ¹Kommt eine Wahl nicht zustande, bleibt der bisherige Gemeindegemeinderat längstens für ein weiteres Jahr im Amt, soweit er aus mindestens drei Mitgliedern besteht. ²In dieser Zeit ist § 22 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.

(2) Solange ein beschlussfähiger Gemeindegemeinderat nicht vorhanden ist, nimmt der Kreiskirchenrat die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindegemeinderates kommissarisch wahr.

(3) Der Kreiskirchenrat kann für diesen Zweck eine beliebige Zahl Bevollmächtigter bestellen.

(4) Sobald infolge von Nachberufungen wieder ein beschlussfähiger Gemeindegemeinderat entsteht, stellt der Kreiskirchenrat fest, dass die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindegemeinderates wieder diesem obliegen.

(5) ¹War eine Wahl nicht zustande gekommen, kann der Kreiskirchenrat jederzeit eine Neubildung des Gemeindegemeinderates anordnen oder mindestens drei Mitglieder des Gemeindegemeinderates berufen. ²Im Rahmen der Neubildung organisiert die Kirchengemeinde eine Allgemeine Briefwahl, die sie durch eine Wahl im Wahllokal ergänzen kann.

Abschnitt 5

Veränderungen während der Wahlperiode

§ 21

Verlust der Mitgliedschaft

„(1) ¹Ein Mitglied des Gemeindegemeinderates scheidet aus seinem Amt aus durch

- a) schriftliche Verzichtserklärung, die unwiderruflich ist;
- b) Verlust der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde außer in Fällen des Satzes 2;
- c) Verlust der Wählbarkeit im Fall des § 5 Absatz 3 oder 4;
- d) nachträgliche Feststellung des Fehlens der Wählbarkeit aufgrund des § 5 Absatz 3 oder 4 zur Zeit der Wahl, Berufung oder Ernennung;
- e) Entlassung (Absatz 2).

²Führt ein Wohnsitzwechsel zum Verlust der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, bleibt die Mitgliedschaft für bis zu drei Monate bestehen. ³Wird die Zugehörigkeit zur bisherigen Kirchengemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel wiederhergestellt, endet die Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat mit Ablauf dieser Frist.

(2) ¹Der Kreiskirchenrat hat ein Mitglied des Gemeindegemeinderates zu entlassen, wenn es

- a) auf Dauer nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben;
- b) erklärt hat, das Amt vorübergehend ruhen zu lassen, und nach einem Jahr das Amt nicht wiederaufgenommen hat;
- c) die Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Gemeindegemeinderat nach § 5 Absatz 2 nicht mehr erfüllt;

rat nach § 5 Absatz 2 nicht mehr erfüllt;

d) die ihm obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

²Bei weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Kreiskirchenrat eine Ermahnung erteilen.

(3) ¹Über die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c oder die Entlassung entscheidet der Kreiskirchenrat nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Gemeindegemeinderates. ²Die Entscheidung ist diesen Beteiligten mit einer Begründung zuzustellen.

(4) ¹Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats können das betroffene Mitglied und der Gemeindegemeinderat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Oberkirchenrat einlegen. ²Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 22

Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder

(1) ¹Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Gemeindegemeinderat aus, fordert der Gemeindegemeinderat unverzüglich das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl auf, innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, ob es in den Gemeindegemeinderat eintreten will. ²Die Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat beginnt mit der Zustimmung des Ersatzmitglieds zum Eintritt in den Gemeindegemeinderat. ³Stimmt das Ersatzmitglied dem Eintritt in den Gemeindegemeinderat nicht zu, bleibt die Ersatzmitgliedschaft erhalten, es sei denn, das Ersatzmitglied verzichtet ausdrücklich hierauf.

(2) ¹Ist ein gewähltes Mitglied ausgeschieden und steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, ist ein Berufungsverfahren entsprechend § 18 durchzuführen. ²Der Kreiskirchenrat kann stattdessen nach Anhörung des Gemeindegemeinderates eine Nachwahl anordnen. ³Im Rahmen einer Nachwahl organisiert die Kirchengemeinde eine Allgemeine Briefwahl, die sie durch eine Wahl im Wahllokal ergänzen kann. ⁴Die nach § 9 Absatz 5 Satz 2 festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder kann während der Amtszeit des Gemeindegemeinderates nicht geändert werden.

(3) ¹Ist ein berufenes Mitglied ausgeschieden, entscheidet der Gemeindegemeinderat, ob entweder ein neues Berufungsverfahren durchgeführt werden soll oder die festgesetzte Zahl der zu berufenden Mitglieder herabgesetzt wird. ²Für ein neues Berufungsverfahren gilt § 18 Absatz 2 bis 5 entsprechend.

(4) ¹Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitglieds, die voraussichtlich länger als drei Monate dauert, oder bei Ruhenlassen des Amtes kann der Gemeindegemeinderat das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl mit der Vertretung beauftragen. ²Für die Zeit der Vertretung hat das Ersatzmitglied die Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Gemeindegemeinderates und ist zu Beginn auf sein Amt zu verpflichten.

§ 23

Erhöhung der Zahl der zu berufenden Mitglieder

¹Der Gemeindegemeinderat kann die Zahl der zu berufenden Mitglieder während seiner Amtszeit erhöhen. ²Die nach § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 zulässige maximale Anzahl von Berufungen ist zu beachten.

§ 24

Veränderung von Kirchengemeinden

Im Rahmen einer Veränderung des Bestandes oder der Grenzen von Kirchengemeinden regelt der Oberkirchenrat im Benehmen mit den beteiligten Gemeindegemeinderäten, wie sich die Gremien nach der Neuordnung zusammensetzen.

§ 25

Ausführungsbestimmungen

Der Oberkirchenrat erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 26

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft. ²Es ist erstmals auf die Neubildung der Gemeindegemeinderäte zum 1. Juni 2024 anzuwenden.

(2) Das bisherige Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegemeinderäte vom 19.11.2016 tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Adomeit
Bischof

Nr. 39

Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2022

vom 18. November 2022

Die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Art. 1

Kirchengesetz zur Änderung des AG.PfDG.EKD

Das Kirchengesetz betreffend die Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.PfDG.EKD) vom 17.11.2012 (GVBl. 27. Band, S. 102), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25.05.2019 (GVBl. 28. Band, S. 182) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a - zu § 31a PfDG.EKD

Meldepflicht und Beratungsrecht

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen ihre Meldepflicht nach § 31a Satz 1 PfDG.EKD durch eine Mitteilung an den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte.

(2) Der Oberkirchenrat legt fest, welche Stelle für die Beratung zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls nach § 31a Satz 2 PfDG.EKD zur Verfügung steht.“

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a - zu § 49 PfDG.EKD

Beitragszuschuss freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

(1) Beihilfeberechtigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienst- oder Versorgungsbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch. Der vom zuständigen Bundesministerium festgelegte

durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist dabei hinzuzurechnen. Aus den Versorgungsbezügen errechnet sich der Beitragszuschuss nach Anwendung der geltenden Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

(2) Beihilfeberechtigte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nur insoweit, als der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nicht erreicht.

(3) Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss erhalten, haben grundsätzlich die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; der Beihilfeanspruch entfällt insoweit. Die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn die Ablehnung der Beihilfegewährung im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Der Beitragszuschuss wird mit Wirkung vom Ersten des Monats gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt.

(5) Der Antrag auf den Beitragszuschuss ist unwiderruflich und bedarf der Schriftform. Antragstellende sind auf die Unwiderruflichkeit des Antrags hinzuweisen.“

Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a - zu § 88 PfDG.EKD Ruhestand auf Antrag

Abweichend von § 88 Abs. 1 bis 3 PfDG.EKD können Pfarrerinnen und Pfarrer auf Ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

Art. 2

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes KBG.EKD

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 16.11.2007 (GVBl. 27. Band, S. 102), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24.11.2018 (GVBl. 28. Band, S. 168) wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Meldepflicht und Beratungsrecht

(zu § 24a KBG.EKD)

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erfüllen ihre Meldepflicht nach § 24a Satz 1 KBG.EKD durch eine Mitteilung an den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte.

(2) Der Oberkirchenrat legt fest, welche Stelle für die Beratung zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls nach § 24a Satz 2 KBG.EKD zur Verfügung steht.“

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Beitragszuschuss freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

(zu § 35 KBG.EKD)

(1) Beihilfeberechtigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienst- oder Versorgungsbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch. Der vom zuständigen Bundesministerium festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist dabei hinzuzurechnen. Aus den Versorgungsbezügen errechnet sich der Beitragszuschuss

nach Anwendung der geltenden Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

(2) Beihilfeberechtigte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nur insoweit, als der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nicht erreicht.

(3) Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss erhalten, haben grundsätzlich die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; der Beihilfeanspruch entfällt insoweit. Die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn die Ablehnung der Beihilfegewährung im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Der Beitragszuschuss wird mit Wirkung vom Ersten des Monats gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt.

(5) Der Antrag auf den Beitragszuschuss ist unwiderruflich und bedarf der Schriftform. Antragstellende sind auf die Unwiderruflichkeit des Antrags hinzuweisen.“

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Ruhestand auf Antrag

(zu § 67 KBG.EKD)

Abweichend von § 67 KBG.EKD können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Der bisherige § 9a wird zu § 9b.

Art. 3

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des BVG-EKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24.11.2017 (GVBl. 28. Band, S. 92), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a (zu § 7 BVG.EKD)

Entgeltumwandlung

Für Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge oder für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrzeuge im verkehrsrechtlichen Sinne, die auch zur privaten Nutzung überlassen werden, kann auf einen Teil der Besoldung verzichtet werden. Eine Entgeltumwandlung nach Satz 1 setzt voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn angeboten wird, und dass es den Besoldungsempfängerinnen und -empfängern freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“

Art. 4

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Oldenburg, 18. November 2022

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**Adomeit
Bischof**

Nr. 40

**Kirchengesetz über die Bildung einer
Gemeinsamen Kirchenverwaltung
(Kirchenverwaltungsgesetz – KiVwG)**

vom 01. Januar 2023

Die 49. Synode der Evangelischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinsame Kirchenverwaltung

(1) Die Verwaltung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg erfolgt durch die Gemeinsame Kirchenverwaltung (GKV) als eine selbstständige Einrichtung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

(2) Die GKV setzt im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges die Entscheidungen der Kirchengemeinden sowie deren unselbstständigen Einrichtungen gemäß Artikel 18 Abs. 2 Kirchenordnung (KO), der Kirchenkreise sowie deren unselbstständigen Einrichtungen gemäß Art. 66 Abs. 3 KO, der Kirchenverbände gemäß Kirchenverbandsgesetzes (KVG), des Oberkirchenrates (OKR) gemäß Art. 99 Abs. 2 KO und der Einrichtungen nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 KO (verwaltete Rechtsträger) im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im Personalwesen sowie in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung um. Von diesem Anschluss- und Benutzungszwang sind auch die rechtlich unselbstständigen Einrichtungen wie Kindertagesstätten und Friedhöfe in Übereinstimmung mit § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) umfasst.

(3) Die GKV steht unter der Aufsicht des Oberkirchenrates, dieser ist der Leitung der GKV gegenüber weisungsbefugt. Die Befugnisse des Gemeinsamen Kirchengemeinenausschusses (GKA) als Beschwerdeinstanz gemäß Art. 135 Abs. 2 KO bleiben davon unberührt.

(4) Der Leitung der GKV obliegt die Leitung des Dienstbetriebs und die Geschäftsverteilung nach Maßgabe der Zuständigkeitsverordnung nach § 6 Abs. 1. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der GKV.

(5) Kirchenleitende Funktionen werden durch dieses Gesetz nicht übertragen. Mit Übertragung von Genehmigungsbefugnissen gemäß Art. 27 Abs. 4 KO werden vom OKR auch die zugehörigen Aufsichtsfunktionen auf die GKV übertragen.

§ 2

Gliederung der Verwaltung

Die GKV erfüllt ihre Aufgaben im Bereich der Zentralen Dienststelle (ZDS), im Bereich Gemeindebezogene Dienste (GBD) sowie in den Regionalen Dienststellen.

§ 3

Bereich Zentrale Dienststelle (ZDS)

Der Bereich ZDS umfasst Verwaltungsaufgaben, die für den OKR und übergreifend für alle verwalteten Rechtsträger durchgeführt werden.

§ 4

Bereich Gemeindebezogene Dienste (GBD)

(1) Der Bereich GBD koordiniert die Aufgaben der Regionalen Dienststellen standortübergreifend. Er ist Dienstleister der dort verwalteten Rechtsträger.

- (2) Daneben können ihm standortübergreifend weitere Verwaltungsaufgaben übertragen werden.
- (3) Die Leitung des Bereiches GBD ist ständige Stellvertretung der Leitung der GKV.

§ 5

Regionale Dienststellen

- (1) Die Aufgaben der Regionalen Dienststellen umfassen die Verwaltungsaufgaben der verwalteten Rechtsträger im jeweiligen Kirchenkreis.
- (2) Die Regionalen Dienststellen sind Dienstleister der verwalteten Rechtsträger.
- (3) Jedem Kirchenkreis ist eine Regionale Dienststelle (RDS) zugeordnet.

§ 6

Aufgabenverteilung durch die Zuständigkeitsverordnung

- (1) Die Aufgabenverteilung zwischen ZDS, GBD und den Regionalen Dienststellen im Rahmen dieses Gesetzes wird durch die kirchliche Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinsamen Kirchenverwaltung geregelt.
- (2) In der Zuständigkeitsverordnung wird auch die Zuordnung der Regionalen Dienststellen zu einem Kirchenkreis geregelt.
- (3) Die dieser Neufassung des Kirchenverwaltungsgesetzes zugrundeliegende Zuständigkeitsverordnung ist Anlage dieses Gesetzes.

Nachfolgende Änderungen dieser Zuständigkeitsverordnung werden vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses erlassen, sofern die Synode keine kirchengesetzliche Regelung trifft.

§ 7

Mitbestimmung der Kirchenkreise

Die Kreiskirchenräte müssen bei folgenden Angelegenheiten der dem Kirchenkreis zugeordneten RDS zustimmen:

- Veränderung der Zuständigkeitsverordnung, wenn dies Zuordnungen und Aufgaben der GBD oder der RDS betrifft,
- Verlagerung von Aufgaben aus der oder in die dem Kirchenkreis zugeordneten RDS, wenn dadurch mehr als 7 % der Vollzeitstellen wegfallen oder hinzukommen,
- Veränderung des Standortes der RDS,
- Auswahl der Person für die Leitungsstelle der RDS und
- wesentliche Veränderungen der Organisationsstruktur der RDS.

Hat es eine Zustimmung nach b) gegeben, gilt diese Regelung erneut, es wird dann nach dem sich durch diese Zustimmung ergebenden Stellenplan gerechnet.

§ 8

Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, der die Arbeit der GKV begleitend unterstützt.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe die Leitung der GKV zu beraten. Er ist über wesentliche Entwicklungen innerhalb der Kirchenverwaltung rechtzeitig zu informieren.
- (3) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Synode beruft je ein Mitglied aus den sechs Kirchenkreisen, der Oberkirchenrat beruft ein Mitglied. Mitarbeitende der GKV können nicht berufen werden. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Amtsperiode der Synode. Die Leitung der GKV und der GBD nimmt an den Sitzungen des Beirates beratend teil.

- (4) Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich.
- (5) Der Beirat wählt aus seinem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der oder die zur Sitzung einlädt und diese in Abstimmung mit der Leitung der GKV vorbereitet.
- (6) Der Beirat berichtet regelmäßig in einem Turnus von 2 Jahren oder bei Bedarf der Synode.

§ 9

Anstellungsträgerschaft

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ist Dienstherrin der in der GKV tätigen Personen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und Anstellungsträgerin der dort beschäftigten Mitarbeitenden.

§ 10

Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung

- (1) Die verwalteten Rechtsträger sind berechtigt, durch ihre Vorsitzenden oder sonstigen Beauftragten in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte und Unterlagen zu erhalten. Sie sind ihrerseits verpflichtet, der GKV rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die GKV führt die Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Organe der verwalteten Rechtsträger aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. Hält sie eine Entscheidung oder Maßnahme für rechtswidrig, so hat sie ihre Bedenken unverzüglich dem jeweiligen Leitungsorgan unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu geben. Besteht das Leitungsorgan auf der Durchführung der Entscheidung oder der Maßnahme, so legt es die Angelegenheit dem OKR oder, wenn es sich bei dem Leitungsorgan um den OKR handelt, dem GKA zur Entscheidung vor. Bis zum Vorliegen einer Entscheidung darf die Maßnahme oder Entscheidung durch die GKV nicht ausgeführt werden, es sei denn, das zuständige Leitungsorgan weist dies ausdrücklich unter Angabe von Gründen schriftlich an.
- (3) Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg haftet gegenüber dem verwalteten Rechtsträger für Schäden, die diesem durch pflichtwidriges Handeln der GKV zugefügt werden. Eine Haftung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für Schäden, die dadurch entstehen, dass der verwaltete Rechtsträger seine Mitwirkungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, ist ausgeschlossen.

§ 11

Pflichtleistungen / Wahlleistungen

Die nähere Bestimmung, für welche Aufgaben der Anschluss- und Benutzungszwang einen Erbringungs- und Abnahmezwang begründet (Pflichtleistungen) und welche weiteren Aufgaben unabhängig vom Anschluss- und Benutzungszwang angeboten werden (Wahlleistungen), trifft die Zuständigkeitsverordnung. Pflichtleistungen werden für die verwalteten Rechtsträger in Übereinstimmung mit § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG nur von der GKV erbracht, soweit sich aus § 12 nichts anderes ergibt.

§ 12

Selbsterbringen von Pflichtleistungen

- (1) Der OKR kann einem verwalteten Rechtsträger auf seinen Antrag gestatten, Pflichtleistungen selbst zu erbringen, wenn deren Erfüllung sichergestellt ist. Eine Beauftragung Dritter ist nicht zulässig.
- (2) Der OKR spricht die Bewilligung befristet für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren aus; Verlängerungen für jeweils bis zu fünf

Jahren sind zulässig. Der OKR kann die Bewilligung zur Sicherstellung einer fachgemäßen Erledigung mit Nebenbestimmungen versehen.

(3) Die Kosten für die selbsterbrachten Verwaltungsaufgaben trägt der verwaltete Rechtsträger.

§ 13

Übertragung von Aufgaben

(1) Der OKR kann im Ausnahmefall die Erledigung von Aufgaben auf andere, auch nicht kirchliche Stellen übertragen, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Übertragung ist sicherzustellen, dass die Geschäfte rechtmäßig erledigt werden und die kirchliche Aufsicht sowie die ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Übertragung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen; Verlängerungen für jeweils bis zu fünf Jahren sind zulässig.

§ 14

Entgelte/Umlagen

(1) Die GKV hat Anspruch auf Entgelte und Umlagen von selbständig rechnenden Einrichtungen, für die Verwaltungsleistungen erbracht werden.

(2) Das Nähere wird durch den OKR durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 15

Übernahme von Wahlleistungen

Die Übernahme von Wahlleistungen durch die GKV für die verwalteten Rechtsträger kann gegen Kostenerstattung erfolgen. Die Kosten werden durch eine Gebührenordnung der GKV geregelt, die der OKR erlässt.

§ 16

Verwaltungstätigkeiten für andere

(1) Die Übernahme von Verwaltungstätigkeiten für andere kirchliche Rechtsträger durch die GKV kann mit Zustimmung des OKRs gegen Kostenerstattung erfolgen.

(2) Soweit die GKV übernommene Aufgaben wahrnimmt, führt sie diese Aufgaben eigenverantwortlich und im eigenen Namen durch.

§ 17

Kirchenbüro

(1) Neben der GKV nehmen Kirchenbüros als Dienstleistungsstellen der Kirchengemeinden in deren Trägerschaft die lokalen gemeindlichen Verwaltungsaufgaben gemäß eines Aufgabenkataloges wahr. Die Kirchengemeinden tragen die Verantwortung der ordnungsgemäßen Verwaltung für Aufgaben, die nicht der GKV durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes übertragen sind. Sie sind verpflichtet, die Zusammenarbeit mit der GKV zu fördern.

(2) Der Aufgabenkatalog für ein Kirchenbüro kann durch Verordnung des OKR mit Zustimmung des GKA geregelt werden.

(3) In der Verordnung sollen die Aufgabenverknüpfungen zwischen den Kirchenbüros und der GKV definiert sein.

§ 18

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Bildung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung vom 16.11.2007, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22.11.2019 (GVBl. 28. Band, S. 217) außer Kraft.

(3) Die auf Grundlage des bisherigen Kirchengesetzes über die Bildung einer gemeinsamen Kirchenverwaltung vom 16.11.2007 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bleiben bis zu ihrer jeweiligen Ablösung durch eine Neuregelung in Kraft, soweit sie nicht den Regelungen dieses Kirchengesetzes widersprechen.

Oldenburg, 18. November 2022

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Adomeit
Bischof

Nr. 41

Kirchliche Verordnung über die Zuständigkeiten der Gemeinsamen Kirchenverwaltung (ZustVO-GKV)

§ 1

Allgemeines

(1) Nachstehend werden die Zuständigkeiten zwischen dem Bereich Zentrale Dienststelle, dem Bereich Gemeindebezogene Dienste und den Regionalen Dienststellen geregelt. Wenn die Zuständigkeit für Aufgaben der Gemeinsamen Kirchenverwaltung nicht geregelt worden ist oder wenn die Gemeinsame Kirchenverwaltung zusätzliche Aufgaben übernimmt, entscheidet bis zu einer Neuregelung die Leitung der Gemeinsamen Kirchenverwaltung über die Zuständigkeit.

(2) Für die Vorbereitung von Entscheidungen in Verwaltungsangelegenheiten, einschließlich genehmigungsbedürftiger, ist die Gemeinsame Kirchenverwaltung zuständig.

(3) Durch diese Verordnung wird die Entscheidungsfreiheit der Leitungsorgane der angeschlossenen Benutzer nicht berührt.

(4) Durch diese Verordnung werden Zuständigkeiten, die über andere kirchenrechtliche Vorschriften hinausgehen, nicht begründet.

§ 2

Bereich Zentrale Dienststelle

(1) Der Bereich Zentrale Dienststelle ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die für den Oberkirchenrat und übergreifend für alle verwalteten Rechtsträger durchgeführt werden, soweit Aufgaben in der Zuständigkeitsverordnung nicht anderweitig geregelt sind.

(2) Der Bereich Zentrale Dienststelle hat folgende Aufgabenbereiche:

- a) Aufgabenbereich Finanzen:
 - Buchhaltung des landeskirchlichen Haushalts und Sonderhaushalte
 - Haushaltsplanung und -überwachung des

- landeskirchlichen Haushalts und der Sonderhaushalte
 - Jahresrechnung des landeskirchlichen Haushalts / Sonderhaushalte
 - Landeskirchenkasse (Zahlungsverkehr, Mahnwesen, Tagesabschlüsse, Liquiditätsüberwachung, Finanzanlagen)
 - Geschäftsführung Kirchbaustiftung
 - Einkauf
- b) Aufgabenbereich Personal:
 - Stellenbesetzung und Personalsachbearbeitung für die Mitarbeitenden in zentraler Anstellungsträgerschaft einschließlich fremdfinanzierter Stellen (Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren, Einstellung, Eingruppierung, Kündigung, Arbeitnehmerdatenschutz, Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitszeugnisse, Beschäftigungszeiten, Urlaubsansprüche, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Führungszeugnisse)
 - Organisation und Begleitung der Ausbildung
 - Personalbewirtschaftung / Führung des Stellen- und Stellenbesetzungsplans / Personalkostenplanung
 - Personalwirtschaftliche Beratung (Grundstufe)
 - Arbeitsrechtliche Maßnahmen (Grundstufe)
 - Personal- und Dienstatkenführung einschl. Digitalisierung
 - Sachbearbeitung öffentliches Dienstrecht einschließlich fremdfinanzierter Stellen (Versetzungen, Beurlaubungen, Abordnungen, Urkunden, Urlaubsansprüche)
 - Ruhestandsfälle – Bearbeitung von Anfragen NKVK
 - Dienstrechtliche Maßnahmen (Grundstufe)
 - Dienstwohnungsangelegenheiten (Amtszimmer, Dienstwohnungsvergütung)
 - Umzugs- und Trennungsgeld
 - Zeiterfassung
 - Fachadministration Personalsoftware
 - Pflichtstatistiken Personalbereich
- c) Aufgabenbereich ZGAST:
 - Zahlung der Entgelte und Bezüge, AU-Verwaltung, VBL, BAV, Überwachung Arbeitnehmerschutz- und Entgeltzahlungsfristen
 - Betreuung Betriebsprüfungen, Sozialversicherungsträger, Finanzämter
 - Bescheinigungswesen
 - Datenpflege und Mitwirkung an Pflichtstatistiken
- d) Aufgabenbereich Arbeits- und Gesundheitsschutz:
 - Koordination und Durchführung von Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, sicherheitstechnische Betreuung
 - Arbeitsschutzkonzept
 - Berufsgenossenschaften und betriebsmedizinischer Dienst
 - Vorsorgekartei für Mitarbeitende in zentraler Anstellungsträgerschaft
 - Beratung von kirchlichen Anstellungsträgern bei Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - Führen von Pflichtstatistiken
- e) Aufgabenbereich Infrastruktur:
 - Betrieb der Dienstgebäude am Standort Oberkirchenrat (Hausmeisterdienste, Pflege und Verwaltung der Außenanlagen einschl. Parkplatz, Raumpflege, Zutrittsregelung, Empfang, Bewirtung, Telefonzentrale, Umzugsdurchführung)
 - Bestandsmöblierung
 - Beschilderung
 - Postdienst, Botendienst
- f) Aufgabenbereich Organisation:
 - Organisationsverfügungen
 - Geschäftsverteilungspläne und Organigramme
 - Prozessorientierung / -entwicklung und -controlling GKV
 - Weiterentwicklung Organisationshandbuch
- g) Aufgabenbereich IT-Steuerung:
 - IT- Strategie
 - Koordination Fachanwendungen und strategische Unterstützung der Fachbereiche
 - Weiterentwicklung IT-Servicekatalog
 - IT-Sicherheit
- h) Aufgabenbereich IT-Service:
 - Operativer Betrieb und Weiterentwicklung der Zentralen IT-Dienste
 - Bereitstellung von IT-Services nach Servicekatalog (Hardware / Software)
 - Technische Unterstützung der Fachbereiche
 - Service für Nutzerinnen und Nutzer / IT-Serviceesk
 - Betrieb der TK-Anlage des Oberkirchenrates
- i) Aufgabenbereich Schriftgutverwaltung und Archiv:
 - Kontinuierliche Weiterentwicklung des Aktenplanes,
 - Schriftgutordnung, Kassationsordnung etc.
 - Schriftgutverwaltung (Oberkirchenrat und Gemeinsame Kirchenverwaltung)
 - Betrieb des Archivs des Ev.-Luth. Oberkirchenrates (ArchivG)
 - Fachanwendung(en) Dokumentenmanagement und Archiv

§ 3

Bereich Gemeindebezogene Dienste

Der Bereich Gemeindebezogene Dienste ist zuständig für die Koordination der Aufgaben der Regionalen Dienststellen.

Daneben ist der Bereich Gemeindebezogene Dienste gemäß § 4 Abs. 3 Kirchenverwaltungsgesetz zuständig für:

- a) Aufgabenbereich Bau- und Gebäudeverwaltung insbesondere:
 - Bauberatung bei Bauunterhaltungsmaßnahmen unter 25.000 € auf Anfrage in begründeten Fällen
 - Bauberatung und Unterstützung bei Planung für Bauunterhaltung und Baumaßnahmen ab 25.000 € sowie für (Bau-)Maßnahmen im Bereich Denkmalschutz, kirchliche Kunst, Liturgie und Sakralbauten und deren Abrechnung
 - Fachadministration Bau
 - Finanzierung und Abrechnung für Bauunterhaltung und Baumaßnahmen ab 25.000 € sowie für (Bau-)Maßnahmen im Bereich Denkmalschutz, kirchliche Kunst, Liturgie und Sakralbauten
 - Gebäudemanagement
 - Landeskirchliches Bauprogramm und Bauliste
 - Umwelt- und Klimaschutzangelegenheiten
 - Führen der Bauliste für den Unterausschuss Bau
 - Bearbeitung, Finanzierung u. Abrechnung von Maßnahmen zur Bauunterhaltung bis 25.000 € (Baufachservice / Baufinanzierung mit Beschlussvorlage)
 - Bearbeitung Maßnahmen Versicherungsschäden, Gefahrenabwehr
 - Aufstellung von Mietverträgen (für Gebäude im Eigentum der ELKIO)

- Abrechnung der Betriebskosten (für Gebäude im Eigentum der ELKIO)

- b) Aufgabenbereich Liegenschaften:
- Verwaltung Pachtländereien
 - Fondsverwaltung (Pfarrfonds, Kirchen- und Küsterfonds)
 - Erbbaurechtsverwaltung (vertraglich, wirtschaftlich)
 - Verkehrswertermittlung (bebaute und unbebaute Grundstücke)
 - Grundbuch, Katasterangelegenheiten, Dingliche Rechte
 - Bauleitplanung, Flurbereinigungen (Stellungnahmen zu öffentlichen Planungen)
 - Fachadministration Liegenschaften
- c) Aufgabenbereich Trägerberatung Kirchenbüros / Meldewesen:
- Analyse und Korrektur des Meldebestandes und innerkirchlicher Datenaustausch
 - Unterstützung und Beratung der Kirchengemeinden bei der Klärung von Anfragen zum Mitgliedschaftsrecht, Personenstandsrecht und Kirchgeldwesen, Kirchenbuchwesen
 - Betreuung in der Anwendung der Software MewisNT (Meldewesen insgesamt) sowie Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, Fachadministration einschließlich Weiterentwicklung der derzeit aktuellen Meldewesensoftware
 - Prüfung und Erfassung von Umgemeindungen / Umpfarrungen
 - Gemeindegliederstatistiken, Statistik „Kirchliches Leben in Zahlen“ (Tabelle II)
 - Unterstützung, Beratung und Begleitung der Gemeindekirchenratswahlen im Bereich Meldewesen
 - Beratung der Kirchenbüros bei der Anwendung der Kirchenbuchordnung
- d) Aufgabenbereich Trägerberatung Kirchenbüros
- Beratung der Träger / Kirchenbüros bei Themen der Arbeitsorganisation und Arbeitsstrukturen sowie Unterstützung bei Kooperationsentwicklung im Hinblick auf das Kirchenbüro im Entwicklungsraum
- e) Aufgabenbereich Versicherungsangelegenheiten:
- Unterstützung und Beratung der Kirchengemeinden, Werke und Einrichtungen bei Versicherungsfragen
 - Bearbeitung von Richtlinien und Rechtsvorschriften in
 - Zusammenarbeit mit den Versicherungen
 - Analyse und Korrektur der Gebäudeerhebung sowie die Abwicklung der jährlichen Umlage der Versicherungsprämien
- f) Aufgabenbereich Friedhofswesen
- Beratung der Träger bei Themen der Arbeitsorganisation und Arbeitsstrukturen im Hinblick auf die Aufgaben in den Friedhofsverwaltungen
 - Evaluation der Aufgaben und des Stundenumfanges in den Friedhofsverwaltungen
 - Unterstützung der Friedhofsverwaltungen in ihrer täglichen Arbeit
 - Analyse und Abwicklung der jährlichen Umlagen (HADES, HADES-Pocket)
 - Schulungen und Weiterentwicklung und Fachadministration der Friedhofssoftware

§ 4

Regionale Dienststellen

(1) Die Regionalen Dienststellen sind örtlich zuständig für alle Verwaltungsangelegenheiten der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Kirchenverbände, unabhängig von der konkreten Zuständigkeit innerhalb der Gemeinsamen Kirchenverwaltung.

(2) Ausgenommen sind IT-Steuerungs- und IT-Service-Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit im Bereich Zentrale Dienststelle liegt.

(3) Die Regionalen Dienststellen sind zuständig für die Aufgabenbereiche:

a) Aufgabenbereich Finanzen:

- Buchhaltung
- Durchführung von Geldanlagen
- Eigenanteilsfinanzierung von Baumaßnahmen über 25.000 Euro
- Haushaltsplanung und -überwachung
- Jahresabschlüsse, Bilanzerstellung
- Kasse
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Berichtswesen

b) Aufgabenbereich Personal:

- Stellenbedarfsberechnungen, Stellenpläne und besetzungspläne
- Stellenbeschreibungen
- Unterstützung beim Einstellungsverfahren bis zum Beschlussvorschlag
- Abrechnung von Personalkosten mit Dritten
- Unterstützung bei arbeitsrechtlichen Maßnahmen
- Erstellung von Arbeits- und Dienstverträgen
- Personalsachbearbeitung
- Eingabe der Personalstammdaten und deren Pflege in der Personalsoftware

c) Aufgabenbereich Liegenschaften:

- Mietverträge
- Mietwohnungsverwaltung
- Dienstwohnungsverwaltung

d) Aufgabenbereich Kindertagesstätten:

- Abrechnung mit Dritten inkl. Projekte und Integrationsgruppen
- Beratung und Unterstützung in Trägerangelegenheiten
- Berechnung der Kindertagesstättegebühren
- Einrichtungen und Änderungen von Kindertagesstätten und Gruppen
- Erhebung der Beiträge
- Beantragung Betriebserlaubnisse
- Personalbedarfsberechnungen
- Platzkündigungen durch den Träger, Beendigung von Benutzungsverhältnissen
- Satzungen

e) Satzungen Aufgabenbereich Friedhof:

- Beschwerdeprüfung
- Gebührenkalkulation und -satzung
- Umbettungsanträge
- Vorbereitung von Abhilfeentscheidungen im Beschwerdeverfahren
- Beratung in Trägerangelegenheiten

(4) Die Regionalen Dienststellen werden wie folgt den Kirchenkreisen zugeordnet:

- RDS Ammerland / Oldenburg Stadt:
Kirchenkreis Ammerland / Kirchenkreis Oldenburg Stadt
- RDS Delmenhorst / Oldenburg Land:
Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land
- RDS Friesland-Wilhelmshaven:
Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven
- RDS Oldenburger Münsterland:
Kirchenkreis Oldenburger Münsterland
- RDS Wesermarsch:
Kirchenkreis Wesermarsch

Oldenburg, 17. November 2022

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**Adomeit
Bischof**

Nr. 42

**Kirchengesetz über die Bildung der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerland
Vom 19. November 2022**

Die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1Die Ev.-luth. Kirchengemeinden Hohenkirchen, Middoge, Oldorf, Pakens-Hooksiel, St. Joost-Wüppels, Tettens und Waddewarden-Westrum sowie des Kirchenbezirks Wangerland werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. 2Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerland“. 3Sie ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinden Hohenkirchen, Middoge, Oldorf, Pakens-Hooksiel, St. Joost-Wüppels, Tettens und Waddewarden-Westrum sowie des Kirchenbezirks Wangerland.

§ 2

- (1) Die in den Kirchengemeinden Hohenkirchen, Middoge, Oldorf, Pakens-Hooksiel, St. Joost-Wüppels, Tettens, und Waddewarden-Westrum und vorhandenen Gemeindepfarrstellen gehen auf die neu gebildete Kirchengemeinde über.
- (2) Die Pfarrstellenbesetzungen bleiben unverändert.

§ 3

1Der Übergang der Kirchenältesten regelt sich nach § 41 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte vom 19. November 2019 (GVBl. 28. Band S. 25). 2Diejenigen Kirchenälteste und Kirchenältesten, die bisher Mitglieder der Kreissynode waren, gehören der Kreissynode weiterhin als Vertretende der Kirchengemeinde, deren Glied sie sind, unter Beibehaltung ihrer Amtszeit an.

§ 4

Alle Rechte und Pflichten gehen auf die neue Kirchengemeinde über.

§ 5

Die Mitarbeitenden der bisherigen Kirchengemeinden Hohenkirchen, Middoge, Oldorf, Pakens-Hooksiel, St. Joost-Wüppels, Tettens und Waddewarden-Westrum sowie des Kirchenbezirks Wangerland werden Mitarbeitende der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 6

1Die Grundstücke der bisherigen Kirchengemeinden Hohenkirchen, Middoge, Oldorf, Pakens-Hooksiel, St. Joost-Wüppels, Tettens und Waddewarden-Westrum sowie des Kirchenbezirks Wangerland gehen auf die neu gebildete Kirchengemeinde über. 2Das bewegliche Vermögen nebst Verbindlichkeiten geht jeweils auf die neu gebildete Kirchengemeinde über.

§ 7

Nutzungsrechte an Grabstellen auf den einzelnen kirchlichen Friedhöfen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**Adomeit
Bischof**

Nr. 43

**Verordnung zur Verlängerung der Laufzeit des
bisherigen Gemeindekirchenratswahlgesetzes**

Der Gemeinsame Kirchenausschuss hat gemäß Art.117 Kirchenordnung beschlossen:

§ 1

§ 26 Abs.2 des von der Synode am 18.11.2022 beschlossenen Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte wird wie folgt neu gefasst:

„Das bisherige Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte vom 19.11.2016 tritt am 31.05.2024 außer Kraft. Für die Rechtsstellung der Mitglieder der amtierenden Gemeindekirchenräte und für die rechtliche Bewertung von Veränderungen während der restlichen Amtsperiode bleiben die Regelungen des bisherigen Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte vom 19.11.2016 maßgeblich.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2022 in Kraft.

Adomeit

Vorsitzender des Gemeinsamen Kirchenausschusses

Nr. 44

**Kirchengesetz der Ev.-Luth. Kirche in
Oldenburg zur Erprobung der Vertretung
des hauptamtlichen nicht theologischen
Mitglieds des Oberkirchenrates durch zwei
nebenamtliche nicht theologische Mitglieder
des Oberkirchenrates**

§ 1**Abweichungen von der Kirchenordnung**

(1) Abweichend von Art. 93 Abs. 1 Satz 2 KO beträgt die Zahl der gewählten synodalen Mitglieder des Gemeinsamen Kirchengeschusses vier. Die Mitglieder des Oberkirchenrates haben insgesamt vier Stimmen. Die Abgabe der Stimmen der Mitglieder des Oberkirchenrates im Gemeinsamen Kirchengeschuss richtet sich nach § 3 Abs. 1.

(2) Abweichend von Art. 100 Abs. 2 KO wird der Bischof in Verwaltungsaufgaben von dem Mitglied des Oberkirchenrates vertreten, das der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchengeschusses zur Vertretung bestimmt. Der Beschluss des Oberkirchenrates über die Vertretung des Bischofs in Verwaltungsaufgaben ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 2**Abweichung von Kirchengesetzen**

(1) Abweichend von § 10 Abs. 1 Oberkirchenratsgesetz bedarf es für bis zu zwei nebenamtlichen nicht theologischen Mitgliedern des Oberkirchenrates keiner Eintragung im Stellenplan, soweit für die Dauer ihrer Amtszeit die im Stellenplan eingetragene Stelle des hauptamtlichen nicht theologischen Mitglieds des Oberkirchenrates unbesetzt bleibt.

(2) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 Oberkirchenratsgesetz gilt § 21 Abs. 2 Satz 1 Oberkirchenratsgesetz auch für nebenamtliche Mitglieder des Oberkirchenrates, die, ohne Pfarrer oder Pfarrerin zu sein, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg stehen. Für nebenamtliche Mitglieder des Oberkirchenrates, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg stehen, gilt § 21 Abs. 2 Satz 2 Oberkirchenratsgesetz mit der Maßgabe, dass als Vergütung eine befristete, widerrufliche Zulage gewährt wird.

§ 3**Abweichungen von Geschäftsordnungen**

Ergänzend zu § 8 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeinsamen Kirchengeschusses der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ist die Zahl der von den Mitgliedern des Oberkirchenrates insgesamt abzugebenden Stimmen auf vier begrenzt. Der Oberkirchenrat teilt vor der Sitzung mit, welche seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Die Begrenzung der Stimmzahl gilt nicht für die Genehmigung der Sitzungsprotokolle des Gemeinsamen Kirchengeschusses.

§ 4**Rechtsweg**

In Streitigkeiten aus diesem Kirchengesetz und solchen, die die rechtliche Stellung als nebenamtliches nicht theologisches Mitglied des Oberkirchenrates betreffen, gilt § 10 Ausführungsgesetz KBG.EKD entsprechend.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.1.2023 in Kraft. Es tritt mit dem 31.12.2026 außer Kraft.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**Adomeit
Bischof**

II. Beschlüsse der Synode**Nr. 45****Landeskirchensteuerbeschluss 2023 und 2024****Beschluss**

**über die Landeskirchensteuer der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg
im Land Niedersachsen
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2023 und 2024 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die

Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	ab 300 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer

entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu steuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**Adomeit
Bischof**

Nr. 46

Abnahme des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung

Die 49. Synode hat in ihrer 6. Tagung am 17.11.2022 der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgend einstimmig beschlossen, gemäß Artikel 125 Abs. 3 Kirchenordnung (KO) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Kirchenverwaltungsgesetz (KiVwG), die Abnahme der Ergebnis- und Vermögensrechnungen mit Bilanzen zum 31.12.2021 (Jahresabschluss) sowie die Entlastung der Beteiligten für die Haushalts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung des Kernhaushaltes der unselbständigen Sonderrechnungen, des Beschäftigungsfonds (Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg) und der als Treuhandvermögen geführten Haushalte im Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

**Blütchen
Präsidentin**

**Richter
Schriftführer**

Nr. 47

Anlagerichtlinie für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

1. Anwendungsbereich

Die Anlagerichtlinie ist verbindlich für alle Kapitalanlagen der Einrichtung einzusetzen. Sie unterstützt die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und deren kirchliche Einrichtungen bei der Ermittlung und Festlegung der Anlagestrategie. Ferner werden die Rahmendaten für die Kapitalanlagen festgelegt. Die Regelungen gemäß § 68 (6) HO-Doppik bilden hierfür die Basis. Somit wird eine strukturierte Entscheidungsgrundlage geschaffen, die zusätzlich noch Elemente der Risikoüberwachung, des Risikomanagements und der Information gegenüber dem Anlageausschuss – ein Unterausschuss des Finanz- und Personalausschusses - regelt.

Das Gesamtvermögen gliedert sich in Umlaufvermögen und in Anlagevermögen:

- Umlaufvermögen
Hierzu werden gemäß dieser Richtlinie nur die liquiden Mittel gerechnet, die für den Betrieb zur Verfügung stehen und nur kurzfristig (bis max. 12 Monate) am Geldmarkt angelegt werden.
- Anlagevermögen
Dieses setzt sich aus Mitteln zusammen, die mittel- und langfristig am Kapitalmarkt investiert werden können.

2. Anlageziele und allgemeine Grundsätze zur Verwaltung des Kapitalvermögens

Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet, eine möglichst große Sicherheit bei angemessener Rentabilität und hoher Verfügbarkeit des Kapitals zu erreichen. Im Rahmen der Vermögensanlage für die Einrichtung ist die Zielsetzung auf die reale Kapitalerhaltung (also unter Berücksichtigung der Inflationsrate) bei einer angemessenen Rendite ausgelegt.

Die Vermögensanlagen sind so zu wählen, dass das Gesamtvermögen langfristig erhalten bleibt. Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und deren kirchliche Einrichtungen verfolgen grundsätzlich eine defensive Anlagestrategie. Vorrangig für die Anlageentscheidung der Einrichtung ist der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“.

Bei der Auswahl von Kapitalanlagen sind gleichberechtigt zu den klassischen Zielen der Geldanlage – Sicherheit, Rendite und Liquidität – nachhaltige Aspekte einzubeziehen. Insgesamt sollen die Geldanlagen nach christlich/ethischen Grundsätzen erfolgen.

Für die Erreichung der beschriebenen Ziele sind ein qualifiziertes Management, ein geeigneter Kontrollmechanismus und organisatorische Regelungen festzulegen.

Nur innerhalb einer Vermögensverwaltung ist die Beimischung von Aktien und Unternehmensanleihen zulässig.

In der Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung des kirchlichen Vermögens und der Schulden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom Juli 2016 existieren Regelungen zum Umgang mit Wertschwankungen und ggf. Abschreibungsbedarf der Vermögensanlagen, diese sind in der jeweils aktuellsten Form anzuwenden.

3. Zuständigkeit für Kapitalanlagen

Verantwortlich für die Umsetzung der Anlagerichtlinie ist die von der Leitung des Dezernats II und von der RDS-Leitung, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, zu benennende Stelle, im weiteren Verlauf als Finanzmanagement bezeichnet, die sich bei Bedarf auch externer Fachleute bedient. Die Benennung ist dem Anlageausschuss bekannt zu geben.

Über Kapitalanlagen des Umlaufvermögens entscheidet, nach Vorbereitung durch die Leitung der Kasse, das Finanzmanagement.

Über Kapitalanlagen des Anlagevermögens entscheidet das Finanzmanagement. Bei Einzelanlagen bis zu 1,0 Mio. € zeichnet die Leitung der Kasse mit. Einzelanlagen von mehr als 1,0 Mio. € sind von der Leitung des Dezernats II freizugeben, gleiches gilt, wenn die Summe der Einzelanlagen 5,0 Mio. € übersteigt. Bei Anlagen über 5,0 Mio. € ist die oder der Vorsitzende des Anlageausschusses im Vorfeld zu informieren. Finanzanlagen, die im Rahmen einer Vermögensverwaltung getätigt werden, erfolgen aufgrund eines geschlossenen Vertrages, unter Berücksichtigung der Anlagerichtlinien.

Sowohl im Anlage- als auch im Umlaufvermögen gilt das 4-Augenprinzip.

4. Rahmenbedingungen

4.1. Anlagegrenzen

Bei dem unter Punkt 5 aufgeführten zulässigen Anlageformen sind die folgenden Maximalgrenzen der einzelnen Anlageklassen in Bezug auf das Gesamtvermögen zu beachten:

Anlageformen	Min	Max
Liquidität	0	100
Renten- / Anleihen	0	100
Aktien	0	30
Unternehmensanleihen	0	10
Immobilienfonds	0	0

Auf eine angemessene Streuung der Anlagen innerhalb der einzelnen Anlageklassen ist zu achten.

Bei dem Erwerb von verzinslichen und strukturierten Wertpapieren darf zur Risikostreuung nur 5,0 Mio. € pro Emittent angelegt werden.

Unternehmensanleihen dürfen pro Emittent bis zu einer Höhe von maximal 1 Mio. Euro gezeichnet werden.

4.2. Ratingeinstufung

Im Bankensektor hat sich bei festverzinslichen Wertpapieren und Aktien die Einteilung in Ratingstufen durchgesetzt. Das Rating dient dazu, das Risiko von Wertpapieren zu bewerten. Diese von großen Ratingagenturen wie z. B. S & P herausgegebenen Ratings stellen die Wahrscheinlichkeit dar, dass ein Anleiheschuldner seine Zins- und Tilgungsleistungen rechtzeitig und in vollem Umfang erfüllen wird. Sie zeigen somit das Risiko und die Bonität der Anleiheschuldner und der Wertpapiere auf.

Hierbei ist auf die Ratingeinstufung des Emittenten und ggf. des Garantiegebers zu achten. Eine Tabelle mit den Ratingeinstufungen befindet sich in der Anlage 1.

Zulässig sind nur Bonitäten mit einem Rating von AAA bis BBB+ (S & P) oder die alternative Ratingstufe einer vergleichbaren Ratingagentur

Das Rating der im Bestand gehaltenen Anleihen ist regelmäßig zu überprüfen. Sollte das Mindestrating unterschritten werden, erfolgt eine unmittelbare Information an das Finanzmanagement und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Anlageausschusses.

4.3. Anlageuniversum

Die Geldanlagen müssen in auf Euro lautende Wertpapiere erfolgen. Es muss sich um Emittenten aus dem Euroland handeln.

4.4. Laufzeitenstruktur/Fälligkeitsstruktur

Die Fälligkeiten im Gesamtvermögen sollen so gewählt werden, dass eine optimale Verteilung des Vermögens gewährleistet ist.

Durch die Aufteilung des Gesamtvermögens auf verschiedene Laufzeiten erhalten die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und deren kirchlichen Einrichtungen automatisch verschiedene Fälligkeitsstermine. So wird sichergestellt, dass zu unterschiedlichen Zeitpunkten Gelder fällig sind und das Wiederanlagerisiko hinsichtlich der dann gültigen Zinssätze reduziert wird. Ferner können zu dem Zeitpunkt geplante Investitionen getätigt werden.

Die Grundsätze der Liquidität und die individuellen Bedürfnisse der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und deren kirchlichen Einrichtungen müssen beachtet werden.

Die Laufzeit der Vermögensanlagen darf nicht länger als 10 Jahre sein.

Entsprechend dem kurzfristigen Liquiditätsbedarf erfolgt regelmäßig eine Überprüfung der kurzfristigen finanziellen Mittel (bis 12 Monate Laufzeit) mit dem Ziel, eine ertragsoptimierende Umschichtung in Anlageformen des Anlagevermögens vorzunehmen.

4.5. Kriterien für Geldinstitute

Kirchliches Geldvermögen soll durch Geldinstitute verwaltet werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören und die glaubhaft die Kriterien der Nachhaltigkeit beachten.

Unter Risikogesichtspunkten sollen bei einem Geldinstitut max. 30 % der Vermögenswerte angelegt werden. Für den bestehenden EKO-FONDS ist eine Grenze von max. 40 % der Vermögenswerte zulässig. Bei Einrichtungen, deren Vermögenswerte unter 100 T€ liegen, kann von der vorgenannten Regelung abgewichen werden.

5. Zulässige Anlageformen

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und deren kirchliche Einrichtungen hat grundsätzlich die Wahl, in verschiedene Anlageformen zu investieren. Die zulässigen Anlageformen werden in der Anlage „Anlagerichtlinienübersicht“ zusammengefasst dargestellt.

6. Integration von nachhaltigen Aspekten

Grundsätzlich soll bei der Vermögensanlage die Integration von nachhaltigen Aspekten Berücksichtigung finden. Die Aspekte des konziliaren Prozesses sind mit in die Anlageentscheidung einzubinden. Bei den Anlagen sollen ökologische, soziale und christlich/ethische Aspekte Berücksichtigung finden.

7. Berichterstattung

7.1. Allgemeine Berichterstattung

Vierteljährlich wird dem Anlageausschuss über die Entwicklung des Umlauf- und Anlagevermögens in schriftlicher und mündlicher Form berichtet.

7.2. Vermögensverwaltung/ Spezialfonds

Die Leitung des Dezernats II kann externe Portfoliomanager mit dem Management für Teilbereiche der Kapitalanlagen beauftragen. Die Risikosteuerung erfolgt durch den Portfoliomanager. Die Anlagen müssen mit dieser Anlagerichtlinie vereinbar sein.

Der Portfoliomanager hat dem Finanzmanagement jeweils zum Ende eines jeden Monats einen Bericht über die Ergebnisse der Vermögensverwaltung/Spezialfonds (Performancebericht) vorzulegen. Tritt eine Wertminderung von größer als 10 % seit dem letzten Bericht ein, so ist die Leitung des Dezernats II unverzüglich und direkt hierüber zu informieren.

Mit dem Portfoliomanager sollen regelmäßig Gespräche zur Wertentwicklung der Vermögensverwaltung geführt werden und min-

destens 1x jährlich ausführliche Strategiegespräche gemeinsam mit dem Anlageausschuss vorgenommen werden. Hier sollen die aktuellen Kapitalmärkte, die Anlageentscheidungen und der Anlageerfolg des Mandates besprochen werden. Zusätzlich sollen der Anlageerfolg und bestehende Risiken kontrolliert und analysiert werden. Die Ergebnisse sollen als Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgehensweise hinzugezogen werden.

8. Anpassung der Strukturen

Durch Kursgewinne können die in dieser Anlagerichtlinie beschriebenen Quoten der einzelnen Anlagen ggf. überschritten werden. Diese Überschreitung wird insbesondere im Bereich der Aktien/Aktienfonds nur kurzfristig geduldet und muss unmittelbar, spätestens nach 4 Wochen wieder angepasst sein.

9. Weiterentwicklung der Anlagerichtlinie

Anpassungen und Weiterentwicklungen dieser Richtlinie werden im Finanzausschuss beraten und zur Verabschiedung empfohlen, hierbei findet das Votum aus dem Anlageausschuss entsprechend Berücksichtigung. Der Oberkirchenrat setzt abschließend die Richtlinie in Kraft.

10. Inkrafttreten

Die Anlagerichtlinie tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft, die bisher gültigen Richtlinien werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, 17. November 2022

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**Adomeit
Bischof**

Nr. 48**Vierte Änderung der Geschäftsordnung
für die Synode der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Oldenburg**

Vom 07. Juni 2018
zuletzt geändert am 17. November 2022

Die Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird wie folgt geändert:

In § 32 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 hinzugefügt:
„Auf Antrag eines/einer Synodalen kann einer fachkundigen Person, die an Ausschussberatungen zum Verhandlungsgegenstand teilgenommen hat, das Rederecht erteilt werden. Das Rederecht entspricht, beschränkt auf den jeweiligen Verhandlungsgegenstand, dem der Synodalen gem. Absatz 1.“

In § 34 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:
„Über einen Antrag auf Vertagung der Beratung oder der Abstimmung oder auf Schluss der Beratung oder Erteilung des Rederechts gem. § 32 Absatz 2 ist ohne vorherige Erörterung abzustimmen.“

Oldenburg, 17. November 2022

Blütchen
Präsidentin der 49. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 49**Bestätigung der Verordnung zur
Verlängerung der Laufzeit des bisherigen
Gemeindekirchenratswahlgesetzes**

Die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bestätigt nach Art. 117 Abs. 3 Kirchenordnung die vom Gemeinsamen Kirchenausschuss am 15.12.2022 beschlossene „Verordnung zur Verlängerung der Laufzeit des bisherigen Gemeindekirchenratswahlgesetzes“.

Oldenburg, 18. November 2022

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Adomeit
Bischof

III. Verfügungen**Nr. 50****Bekanntmachung und Außergeltungsetzung
von Siegeln**

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel am 20.09.2022 genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom
Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerland	23.11.2022
Siegelumschrift	Beizeichen
EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE WANGERLAND	Römische Ziffer im Scheitelpunkt der Umschrift
Siegelbild	
Stilisiertes griechisches Kreuz	

Die Siegel der Kirchengemeinden Hohenkirchen, Middoge, Oldorf, Pakens-Hooksiel, St. Joost-Wüppels, Tettens und Waddewarden-Westrum werden außer Geltung gesetzt.

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel am 06.02.2023 außer Geltung gesetzt:

Körperschaft	Außergeltungsetzung vom
Ev.-luth. Kirchengemeinde Wilhelmshaven	29.08.2022
Siegelumschrift	Beizeichen
EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE WILHELMSHAVEN	Römische Ziffern II und III in der Umschrift
Siegelbild	
Rundes Siegelbild, Lutherrose	

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Adomeit
Bischof

IV. Mitteilungen

Nr. 51

Einberufung

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zur 6. Tagung auf **Donnerstag, 17. November 2022** einberufen.

Wir feiern den Eröffnungsgottesdienst um 09:00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede, Denkmalsplatz 2, 26180 Rastede. Im Anschluss beginnen die Verhandlungen der Synode um 11:00 Uhr im Ev. Bildungshaus Rastede, Mühlenstr. 126, 26180 Rastede und werden voraussichtlich am Freitag, 18.11.2022 gegen 19:00 Uhr beendet sein.

Es ist möglich, die Tagung virtuell per Stream zu verfolgen. Nutzen Sie gerne den folgenden Link an den Verhandlungstagen: <https://www.kirche-oldenburg.de/synode/live>.

Oldenburg, 13.10.2022

**Die Präsidentin der 49. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Bl ü t c h e n

Nr. 52

Bekanntmachung der Nachwahlen in die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 49. Synode hat in der 6. Tagung am 18.11.2022 folgender Nachwahlen zugestimmt:

Im Kirchenkreis Ammerland wurde Pfarrer Dr. Tim Unger als theologisches Mitglied für Pfarrer Karsten Peuster und als theologisches Ersatzmitglied Pfarrerin Dr. Hanna Keese für Pfarrerin Martina Rambusch-Nowak gewählt.

Im Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land wurden Marylou Segebade als nicht theologisches Mitglied für Thorsten Schmidtke und als nicht theologisches Ersatzmitglied Fabienne Dienort für Kerstin Delitzscher gewählt. Als theologisches Ersatzmitglied Pfarrerin Susanne Schymanitz für Pfarrer i.R. Hansjörg Hochartz gewählt.

Im Kirchenkreis Oldenburger Münsterland wurde Pfarrerin Anette Domke als theologisches Mitglied für Pfarrer Fridtjof Amling und als theologisches Ersatzmitglied Pfarrerin Nicole Ochs-Schultz gewählt.

Im Kirchenkreis Oldenburg Stadt wurde Kreispfarrer Torsten Maes als theologisches Mitglied für Pfarrer Stefan Föste und als theologisches Ersatzmitglied Pfarrer Jürgen Philipps gewählt.

Im Kirchenkreis Wesermarsch als nicht theologisches Mitglied Chris Schellstede für Frank Walter und als nicht theologisches Ersatzmitglied Traute Uhlhorn gewählt. Als theologisches Mitglied wurde Kreispfarrerin Christiane Geerken-Thomas für Pfarrerin Sonja Brockmann und als theologisches Ersatzmitglied Pfarrer Thomas Ehlert gewählt.

Die 49. Synode hat in der 1. außerordentlichen Tagung am 18.02.2023 folgender Nachwahl zugestimmt:

Im Kirchenkreis Oldenburger Münsterland als nicht theologisches Mitglied Hans-Jürgen Knuth für Wolfgang Köppen gewählt.

Oldenburg, 18.02.2023

**Die Präsidentin der 49. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Bl ü t c h e n

Nr. 53

Bekanntmachung der Nachwahl in das Visitationsteam für die Visitation von Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken und Arbeitsbereichen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 49. Synode hat auf ihrer 6. Tagung am 18. November 2022 folgende Synodale in das Visitationsteam für die Visitation von Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken und Arbeitsbereichen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewählt:

Als theologisches Mitglied Pfarrerin Natascha Faull für Pfarrer David Seibel und als nicht theologisches stellvertretendes Mitglied Jost Richter für Karin Nietiedt nachgewählt.

Oldenburg, 18. November 2022

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**A d o m e i t
B i s c h o f**

Nr. 54**Einberufung**

die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zur 1. außerordentlichen Tagung auf **Samstag, 18. Februar 2023** einberufen.

Die Synodentagung beginnt mit einer Andacht um 09:00 Uhr im Gemeindehaus der St.-Johannes-Kirche in Kreyenbrück, Pasteurstr. 5, 26133 Oldenburg. Die Andacht hält der Synodale Björn Kramer. Die Synode schließt mit einem Gemeindegottesdienst, den der Oberkirchenrat halten wird.

Es ist möglich, die Tagung virtuell per Stream zu verfolgen. Nutzen Sie gerne den folgenden Link an den Verhandlungstagen: <https://www.kirche-oldenburg.de/synode/live>

Oldenburg, 18.01.2023

**Die Präsidentin der 49. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Bl ü t c h e n

Nr. 55

**Bekanntgabe der Wahl von zwei
nebenamtlichen nicht theologischen
Mitgliedern des Oberkirchenrates**

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer 1. außerordentlichen Tagung am 18. Februar 2023

Herrn Sebastian Groß und
Herrn Udo Heinen

als nebenamtliche nicht theologische Mitglieder des Oberkirchenrates gewählt.

Oldenburg, 18.02.2023

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**A d o m e i t
Bischof**

Nr. 56

**Bekanntmachung
der Nachwahlen in Gremien zur 49. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Die 49. Synode hat in ihrer 6. Tagung am 18. November 2022 folgenden Nachwahlen zugestimmt:

Nachwahl in ständige Ausschüsse:

In den Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Schöpfungsverantwortung, Mission und Ökumene wurden als Mitglieder Pfarrer Dr. Tim Unger und Gebhard von Hirschhausen gewählt. Ausgeschieden aus dem Ausschuss ist Petra Holzapfel-Sperling.

In den Rechts- und Verfassungsausschuss wurden als Mitglieder Kreispfarrerin Christiane Geerken-Thomas und Pfarrerin Anette Domke gewählt.

In den Finanz- und Personalausschuss wurde als Mitglied Kreispfarrer Torsten Maes gewählt.

In den Ausschuss für Gemeindedienst, Seelsorge und Diakonie wurde als Mitglied Kreispfarrerin Christiane Geerken-Thomas gewählt. Ausgeschieden aus dem Ausschuss ist Gebhard von Hirschhausen.

In den Ausschuss für Jugend, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit wurden als Mitglieder Marylou Segebade und Chris Schellstede gewählt.

Nachwahl in den Wahlvorbereitungsausschuss:

Als Mitglied in den Wahlvorbereitungsausschuss wurde Kreispfarrer Torsten Maes gewählt.

Nachwahl in den Verwaltungsbeirat:

In den Verwaltungsbeirat wurden die Synodalen Kreispfarrer Bertram Althausen, Kreispfarrer Lars Dede, Marion Winkel-Fiedelak, Pfarrerin Anette Domke, Jost Richter und Dr. Michael Jonas gewählt.

Die 49. Synode hat in ihrer 1. außerordentlichen Tagung am 18. Februar 2023 folgenden Nachwahlen zugestimmt:

Nachwahl in ständige Ausschüsse

In den Rechnungsprüfungsausschuss wurde Hans-Jürgen Knuth als Mitglied gewählt.

Nachwahl in den Wahlvorbereitungsausschuss:

Als Mitglied in den Wahlvorbereitungsausschuss wurde Silvia Warns gewählt.

Oldenburg, 18. Februar 2023

**Die Präsidentin der 49. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Bl ü t c h e n

Nr. 57**Hinweis auf Rundschreiben des
Oberkirchenrates**

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

Nr. 33/2022 vom 15.09.2022

Kirchengesetz über die Verwaltung des Pfarrfonds in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Kirchengesetz über die Veräußerung von Grundvermögen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Ausführungsbestimmungen

Nr. 34/2022 vom 22.09.2022

Gemeinsame Kirchenverwaltung: Neuordnung des Teams Liegenschaften zum Fachbereich Bau, Gemeindebezogene Dienste

Nr. 43 /2022 vom 02.11.2022

Statistik über Äußerungen des kirchlichen Lebens

Nr. 1/2023 vom 05.01.2023

Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegemeinderäte

Nr. 7/2023 vom 19.01.2023

Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO) – befristete Erhöhung der Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je km auf 38 Cent je km

VI. Personalmeldungen**Zweite theologische Prüfung**

05.12.2022 Henry Burow

Pfarrer/Pfarrerinnen auf Probe

01.01.2023 Henry Burow,
Gemeindedienst Entwicklungsraum WHV Süd/Ost

Verleihung der Anstellungsfähigkeit

08.11.2022 Pfarrer Denis Dahlke
15.11.2022 Pfarrerin Kerstin Falaturi

Berufen

01.10.2022 Pfarrer Michael Hillmann, Pfarrstelle für
Personalbewirtschaftung IV im Kirchenkreis
Friesland-Wilhelmshaven
01.11.2022 Pfarrerin Jennifer Battram-Arenhövel, Pfarrstelle
für pfarramtliche Dienste im Kirchenkreis
Delmenhorst/ Oldenburg Land (25 %)
01.11.2022 Pfarrerin Heike-Regine Albrecht,
Pfarrstelle Edewecht
01.11.2022 Pfarrerin Anne Ziegler,
Schulpfarrstelle Wesermarsch I (50 %)
01.12.2022 Pfarrer Christian Jäger, Pfarrstelle Lohne (100 %)
01.12.2022 Pfarrer Torsten Nowak, Pfarrstelle für
Personalbewirtschaftung II
01.01.2023 Pfarrer Jürgen Walter, Pfarrstelle I Wangerland
01.01.2023 Pfarrer Stefan Grünefeld, Pfarrstelle II Wangerland
01.01.2023 Pfarrerin Hanja Harke, Pfarrstelle III Wangerland

Beurlaubt

01.02.2023 Pfarrerin Ulrike Fendler, Militärseelsorge

Ruhestand

30.11.2022 Pfarrerin Ute Young, Pfarrstelle Lohne
31.12.2022 Pfarrerin Ute Clamor, Pfarrstelle Vechta
31.12.2022 Pfarrer Thomas Raudonat, Pfarrstelle Ofen
31.12.2022 Pfarrerin Dorothea Testa, Kurseelsorge- und
Klinikpfarrstelle der Kirchengemeinde Zwischenahn
31.01.2023 Pfarrerin Renate Boltjes, Pfarrstelle Vier Kirchen
Ovelgönne

Verstorben

04.11.2022 Pfarrer i.R. Rüdiger Gehrman, zuletzt
Kirchengemeinde Cleverns-Sandel oder
Pfarrstelle für pfarramtliche Dienste im Kirchenkreis
Friesland-Wilhelmshaven
07.01.2023 Pfarrer i.R. Gerhard Lübber, zuletzt
Kirchengemeinde Hasbergen
11.01.2023 Landespfarrer i. R. Dr. Hans-Ulrich Minke, zuletzt
Landeskirchliche Pfarrstelle für Diakonie
25.01.2023 Pfarrer i.R. Ehnt Hinrichs,
zuletzt Kirchengemeinde Neuenburg

